

ARCHIV FÜR BEGRIFFSGESCHICHTE

BEGRÜNDET VON ERICH ROTHACKER

*Im Auftrage der Kommission für Philosophie und Begriffsgeschichte
der Akademie der Wissenschaften und der Literatur*

zu Mainz

*Herausgegeben in Verbindung mit
Hans-Georg Gadamer und Joachim Ritter †
und Karlfried Gründer*

BAND XXI HEFT 1

SONDERDRUCK

1977



BOUVIER VERLAG HERBERT GRUNDMANN · BONN

Ch. Meier

X 228-8

a 149850

Archiv
für Begriffsgeschichte

21, 1977

vgl. auch in Jasp
Hr. M.

MONUMENTA
GERMANIAE

Christian Meier

DER WANDEL DER POLITISCH-SOZIALEN
BEGRIFFSWELT IM 5. JAHRHUNDERT V. CHR.

Victori Poeschl
feliciter emerito

Es gibt Epochen, in denen sich der gesamte Bestand der Begriffe auf politisch-gesellschaftlichem Feld wandelt: Zentrale Begriffe werden neu gebildet. Wichtige überkommene Begriffe verändern ihre Bedeutung gründlich oder geraten ins Abseits. Die gesamte Begriffswelt wird unter neue Vorzeichen gestellt, gewinnt neue Funktionen — und bleibt sich dann, bei aller Veränderung im einzelnen, für mehr oder weniger lange Zeit wieder gleich.

Von einer dieser Epochen ist in letzter Zeit viel die Rede; das ist die von REINHART KOSELLECK so genannte Sattelzeit zwischen 1750 und 1850. Der damalige Wandel der Begriffswelt läßt sich gemäß der — in allem Wesentlichen bestätigten — Hypothese KOSELLECKS auf wenige einheitliche Nenner bringen¹.

Der Ort des Begrifflichen in Gesellschaft und Zeit verändert sich. Die Bedeutungsgehalte der wichtigen Begriffe verzeitlichen sich (oder sind von vornherein „in die Zeit gelegt“); die Begriffswelt läßt sich also mit Erwartungsmomenten auf, die Begriffe fungieren als Ziel- und Integrationsbegriffe. Die Verwirklichung des in ihnen Begriffenen steht noch bevor — wenn sie je erreichbar ist. So vermindert oder verliert sich die Erfahrungshaltigkeit der Begriffe, es wird ein hoher Grad an Abstraktion vom Gegebenen, genauer: von allem in Gegenwart und Vergangenheit Erfahrenen und Erfahrbaren erzielt. Daraus resultiert die weitgehende Ideologisierung der Begriffe. Dies wiederum ist nur die eine Seite eines Vorganges, der auf der anderen darin besteht, daß die Begriffe eine neue Funktion im politischen Kampf gewinnen: sie dienen dazu, „die ständisch

¹ Einleitung zu den Geschichtlichen Grundbegriffen 1 (1972) XIV ff. — Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte. In: P. CHR. LUDZ (Hsg), Soziologie und Sozialgeschichte (1972) 120 ff. — ‚Erfahrungsraum‘ und ‚Erwartungshorizont‘ — zwei historische Kategorien. In: U. ENGELHARDT, V. SELLIN, H. STUKE (Hsg), Soziale Bewegung und politische Verfassung (1976) 13 ff. Ferner Artt. Fortschritt und Geschichte in Gesch. Grundbegr. 2 (1975) 363 ff. 625 ff.

entgliederten Massen unter neuen Parolen zu ordnen" ². Die Begriffe sind insofern nicht nur Indikatoren, sondern in hohem Maße auch Faktoren des Wandels. Damit erweitert, „demokratisiert“ sich der Kreis der Teilhaber an der politisch-gesellschaftlichen Begriffssprache, gesellschaftliche Barrieren der Begriffsverwendung fallen. Die Begriffe werden von verschiedenen Seiten beansprucht, werden zum Streitgegenstand, ihr Gebrauch wird parteilich.

Die Hauptsache, das eigentlich Neue dieses Wandels der politisch-gesellschaftlichen Begriffswelt sieht Koselleck in der „Rückkoppelung geschichtsphilosophischer Zukunftsentwürfe und ihrer Begriffe in die politische Planung und deren Sprachsteuerung. Das Verhältnis des Begriffs zum Begriffenen kehrt sich um, es verschiebt sich zugunsten sprachlicher Vorgriffe, die zukunftsprägend wirken sollen" ³. Erfahrungsraum und Erwartungshorizont klaffen weit auseinander, und es ist nicht zuletzt in der Begriffswelt, daß sich die neue Wirklichkeit einer umfassenden, gerichteten Veränderung konstituiert. Von verschiedenen Seiten kommt man also dazu, daß die Begriffsgeschichte in der Sattelzeit ein besonders zentraler Strang des geschichtlichen Prozesses war.

KOSELLECK hat diesen Begriffsweltwandel auf die Formel der „Verzeitlichung“ gebracht. In dieser Kategorie lassen sich die besondere Art der Abstraktion, die Funktion als Zielbegriffe, als Gruppierungsfaktoren, die Erwartungsmomente und alles, was damit zusammenhängt, auf einen Nenner bringen. Es beginnt damals eine „neue Zeit“. KOSELLECK sucht dies mit Hilfe der Kategorien Erfahrung und Erwartung zu bestimmen. Er schreibt, „daß sich die Neuzeit erst als eine neue Zeit begreifen läßt, seitdem sich die Erwartungen immer mehr von allen bis dahin gemachten Erfahrungen entfernt haben“ bzw. „sich von dem ablösen, was alle bisherigen Erfahrungen geboten hatten“ ⁴.

Um genauere Unterscheidungen zwischen der Verzeitlichung und anderen Formen des Begriffsweltwandels zu ermöglichen, scheinen andere Kategorien indiziert: die Verzeitlichung weist auf einen neuen Modus des allgemein relevanten Veränderungsgeschehens. Man kann — um es hier bei einer groben These bewenden zu lassen — die Geschichtswahrnehmung von Epochen dadurch charakterisieren, mit welcherlei für die Allgemeinheit ihrer Welt relevanten Veränderungen sie rechnen, wie auch immer diese Allgemeinheit verstanden wird. Genauer gesagt fragt es sich, wie weit mit Veränderungen der allgemeinen Verhältnisse gerechnet wird, welches das

Referenzsubjekt der Veränderungen ist und in welchen Sektoren diese sich vollziehen. In dieser Hinsicht gibt es bedeutsame Unterschiede zwischen verschiedenen Epochen. Daran anschließend ergäbe sich das Problem, in welchen Handlungskonstellationen diese Veränderungen heraufgeführt werden. Man könnte drittens die Frage stellen nach der Form der Beteiligung und Interessiertheit an und der inneren Abhängigkeit von Geschichte.

Auf Grund dieser Kategorien läßt sich Verzeitlichung nicht nur als umfassende Veränderung aller Lebensverhältnisse der Menschheit weit über alle bis dahin gemachte Erfahrung hinaus begreifen, sondern zugleich als bewirkt in der Handlungskonstellation eines breit gelagerten „autonomen Prozesses“ ⁵. Dessen „Objektivität“ — die in der Begriffswelt sich spiegelnde Sicherheit, mit der man ihn erwartet — resultiert daraus, daß seine Antriebe in den verschiedensten Bereichen der damaligen Gesellschaft ungeheuer breit verteilt sind: er wäre nicht Fortschritt im Sinne des Begriffs, wenn er nicht breit durch alle Produktionsstätten und Handelswege, Gelehrtenklausen, Hörsäle und Schulstuben, Redaktionen und Leser, Theater und Publikum, Eltern und Erzieher, Gesellschaften und Staaten hindurch sich vollzöge. Denn anders kann er nicht zu einer breiten Verbesserung von Wohlstand, Aufklärung, Sittlichkeit und Recht führen. So erscheint Veränderung objektiviert, tritt sie denen, die sie bewirken, gleichsam als außer ihnen und ohne sie sich Vollziehendes gegenüber, als die große selbsttätige, noch dazu sich beschleunigende ⁶ Bewegung „der Zeit“. So gehört es zur Verzeitlichung als wesentlichstes Merkmal, daß damals Begriffe entstehen, welche „die geschichtliche Zeit selber artikulieren“, wie „die reflexiv verstandene ‚Entwicklung‘, der unendliche ‚Fortschritt‘, die ‚Geschichte schlechthin‘ . . . die ‚Revolution‘“, die sich allesamt „durch Zeitbestimmungen auszeichnen, die prozessuale Sinngelalte und Erfahrungen bündeln“ ⁷.

Diese Beobachtungen an der Sattelzeit legen die Frage nach anderen Wandlungen politisch-sozialer Begriffswelt nahe. Und man braucht nicht Althistoriker zu sein, um dabei vor allem an das 5. Jahrhundert v. Chr. zu denken, jene andere Epoche, in der breite Schichten es dazu brachten, maßgeblichen Anteil an der politischen Herrschaft zu erlangen und dauerhaft zu institutionalisieren; in der jene andere (sophistische) Aufklärungsbewegung stattfand (wenn sie in diesem Falle auch der Entstehung der Demokratie folgte). Während des 5. Jahrhunderts fand ein Begriffsweltwandel statt, der an Schnelligkeit, Tiefe und Folgenhaftigkeit dem der Sattelzeit viel-

² KOSELLECK, Erfahrungsraum 32.

³ Einleitung XVIII.

⁴ Erfahrungsraum 21. 25. Vgl. 29.

⁵ Dazu meine Einleitung zum Band „Historische Prozesse“, hsg. K. G. FABER und CH. MEIER, München 1977/78.

⁶ KOSELLECK, Erfahrungsraum 27 f. Art. Fortschritt 400 ff.

⁷ KOSELLECK, Einleitung XVII.

leicht am nächsten kommt, so weit er auch in den Proportionen hinter diesem zurückbleibt.

Ist auch für diesen Wandel ein gemeinsamer Nenner auszumachen, in dem dessen Richtung und zugleich dessen Vollzugsweise sich begreifen lassen? Gibt es gemeinsame Merkmale auch in der damaligen Geschichte der verschiedenen Begriffe? Und weiter: wie weit ist für das 5. Jahrhundert am Wandel der Begriffswelt der politisch-soziale Wandel insgesamt abzulesen? Die Fragen, durch die Reinhart KOSELLECK den Wandel der Sattelzeit encadriert hat, sind zum großen Teil so formal, daß man von ihnen auch für das 5. Jahrhundert ausgehen kann. Einige weitere werden sich anschließen.

* * *

Bei den politisch-sozialen Begriffen des 5. Jahrhunderts v. Chr. ist vor allem zu denken an die verschiedenen Verfassungsbegriffe, in erster Linie Demokratie, Oligarchie, Monarchie und Tyrannis, ferner Aristokratie; daneben noch Eunomie und Isonomie; dazu dann Politeia (in dem Sinne, der später als *res publica* wiedergegeben wird) und Dynasteia. Daneben spielen die Begriffe der Freiheit und der Gleichheit, die von Gesetz und Recht, der Begriff des Bürgers und der Bürgerschaft, die zugleich die Verfassung (Politeia) ist, wichtige Rollen. Am Rande werden einige andere Begriffe, etwa der der Väterlichen Verfassung, der der Eintracht, der der Mischung und der von Herrschaft und Macht eine Rolle spielen müssen. Die Frage nach Begriffen, welche die Veränderung selbst bezeichnen, mag zunächst offen bleiben.

Der Begriffswandel des 5. Jahrhunderts wird am besten in der neuen Verfassungsbegrifflichkeit deutlich. Der zentrale Verfassungsbegriff des 6. Jahrhunderts war Eunomie gewesen⁸: eine von den Göttern gesetzte rechte Ordnung, die sich in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur, in dazu korrespondierenden politischen Institutionen und im Walten ethischer Grundsätze äußert. Genauer gesagt: man kam damals zu der Überzeugung, daß es eine solche rechte Ordnung gebe. Sie konnte in den Städten verwirklicht sein oder nicht. Entsprechend sprach man von Eunomie oder Dysnomie. Sie ließ sich natürlich auch modifizieren. Aber es gab keine grundsätzlich andere positive Ordnung neben ihr. Eunomie und

⁸ s. CH. MEIER, Entstehung des Begriffs Demokratie (1970) 15 ff. 26 ff. Die Sache soll demnächst weiter ausgeführt werden, vgl. Anm. 9.

Dysnomie waren Verfassungsbegriffe nur in einem sehr allgemeinen Sinne des Wortes, insofern nämlich der rechte oder nicht rechte Zustand der Stadt in ihnen erfaßt werden sollte. Daß man diesen als ein so umfassendes Bedingungsgefüge verstand, entsprach der Problematik der Zeit. Aussagen im Hinblick auf das Ganze der Polis konnten anders kaum gemacht werden. Die Art der Machtverteilung im Adel zum Beispiel — ob etwa eine ganze Schicht oder ein Tyrann herrschte — war damals nur eine Frage unter anderen. Sie war für viele Adlige zentral, für das allgemeine Urteil über eine Verfassung hing davon aber vermutlich nicht viel ab. Dieses Urteil (das in einer über ganz Griechenland sich erstreckenden Gruppe politischer Denker zentriert gewesen zu sein scheint)⁹ richtete sich nach den zahlreichen Problemen, die damals brennend waren. Es hatte den gesamten Zustand der Polis im Auge, und das bedeutete: zahlreiche Faktoren, die nicht auf die Art der Machtverteilung im Adel zurückzuführen waren. Auch der Modus der Regierung und Rechtsprechung war nicht einfach eine Funktion davon. Wohl mochten viele politische Denker aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Tyrannis sein. Das hieß noch lange nicht, daß man von daher Verfassungen, mithin in welchem Sinne auch immer: Zustände der Polis hätte unterscheiden können.

Die Konzeption der Eunomie war eine große Entdeckung. Indem man aus dem unbefriedigenden Status quo ein Bild rechter und gottgewollter Ordnung abstrahierte, gewann man eine Richtschnur für die Wiederherstellung der Polis-Ordnung und zugleich die Zuversicht, daß solche Wiederherstellung möglich sei. Gerade weil das Ziel konservativ konzipiert, vorgegeben war, konnte so ein ganz neues Handeln freigesetzt werden: die Verfügung einzelner Männer von überlegener Einsicht und Machtvollkommenheit über die Polis-Ordnung¹⁰.

⁹ Dazu und zum Folgenden Näheres in meiner hoffentlich bald erscheinenden Arbeit Die Anfänge des politischen Denkens bei den Griechen.

¹⁰ Vgl. zu SOLON einstweilen Entstehung d. Begr. Demokr. 15 ff. Abgesehen von dem grundsätzlichen Problem, aus welcher temporalen Perspektive die wirksamsten Veränderungen ins Werk gesetzt werden, ist dazu hier in Kürze zu bemerken: Die spezifisch Notleidenden und Unzufriedenen der Zeit waren die verschuldeten, enteigneten und von Versklavung bedrohten Bauern. Denen ging es um Wiederherstellung ihrer früheren Rechte, im weiteren Sinne ließ sich das in das Programm einer Wiederherstellung guter alter Ordnung einbringen. Die Legitimation dieser Forderungen ließ sich also am besten in einem konservativen Konzept bewerkstelligen. Darüber hinaus standen alle Ordnungsvorstellungen der Zeit in einem Prozeß vielfältiger gegenseitiger Bestätigung zwischen kosmischen und politischen Auffassungen (wofür etwa die Beziehungen zwischen Solons und Anaximanders Denken ein Beispiel sind). Auch hier ging es zwar voran (vgl. u. Anm. 40), aber dem Bewußtsein nach im Sinne der zunehmenden Erkenntnis stets gleichbleibender Ordnung. Darin erfolgte die Abstraktion vom Gegebenen, die dann zunehmend Handeln freisetzte. Vgl. allg. Anm. 9.

Allein, man hatte es mit einer Vielzahl von Problemen zu tun: der Not breiter Schichten des Volkes und deren Voraussetzungen, der Erschütterung des Vertrauens zwischen Adel und Volk, der Überlegenheit des Adels, der weiten Diskrepanz zwischen außerordentlichen Handlungsmöglichkeiten mächtiger Herren und schwachen institutionellen Schranken; es war eine ungeheure Schwierigkeit, die Ungerechtigkeiten und heftigen Faktionskämpfe der Adligen einzudämmen, ohne daß man Instanzen hätte aufbauen können, die dafür aufkommen konnten; man konnte die gottgewollte Ordnung kaum gegen alle damals mächtigen Kräfte, gleichsam von einer dritten Position aus, für die es aber keinen Träger gab, aufbauen. So konnte es wohl nur in Ausnahmefällen gelingen, die Gemeinwesen in direktem Zugriff wieder ins Lot zu bringen¹¹. Zumeist liefen die Dinge auf eine Tyranis hinaus, unter der dann die Krise zunächst unterdrückt und dann in ihrem wirtschaftlichen Teil oft auch bewältigt wurde. Damit wurde eine wesentliche Voraussetzung für die Demokratie geschaffen.

Die neue Verfassungsbegrifflichkeit des 5. Jahrhunderts wird von der Demokratie her bestimmt und läßt sich am besten im Begriff *δημοκρατία* selbst fassen.

Seit den 60er Jahren des 5. Jahrhunderts sind sicher datierte Zeugnisse darüber vorhanden, daß Ordnungen von Gemeinwesen nach dem Kriterium der Herrschaft unterschieden werden konnten¹². In einer — wohl 463 aufgeführten — Tragödie hat Aischylos vor dem attischen Volk in stolzen Worten darauf anspielen lassen, daß hier das Volk herrsche¹³. Vermutlich war dieses Selbstbewußtsein damals relativ neu oder wenigstens erst jüngst mächtig und breit geworden.

¹¹ Die einzige nennenswerte Ausnahme bestätigt die Regel; das ist die Neuordnung in Sparta. Dazu P. SPAHN, Mittelschicht und Polisbildung. Diss. Köln (erscheint 1977).

¹² Zum Folgenden vgl. Art. Demokratie, Geschi. Grundbegr. 1, 821 f. Zuerst PINDAR, Pyth. 2,86 ff. Vgl. CH. MEIER, Drei Bemerkungen zur Vor- und Frühgeschichte des Begriffs Demokratie. In: *Discordia Concors*. Festschrift E. BONJOUR (1968) 11 f. Pindar unterscheidet drei Arten von νόμος. Die Herrschaft entscheidet also über die Ordnung. Νόμος als Begriff für die Ordnung einer Stadt auch HERAKLIT B 44. 114. Von dort aus ist die Übertragung auf Typen von Ordnung leicht, sie hat sich aber nicht durchgesetzt; der Beleg bei PINDAR bleibt vereinzelt. — Gegen mögliche Mißverständnisse ist zu bemerken, daß die Worte *μοναρχία* und *τυραννίς* schon im 6. Jh. bezeugt sind (MEIER a.a.O. 9), ein auf „Wenigenherrschaft“ zielender Begriff begegnet schon bei HOMER (Il. 2,204), nur daß das Wort dort, im Horizont der Monarchie, Vielherrschaft (*πολυκοιρανία*) heißt. Allein, damit ist zunächst nur die Art der Herrschaftsverteilung unter Adligen, nicht hingegen eine Form der Verfassung gemeint. Vgl. oben im Text.

¹³ Hiketiden 604. 699 (Zur Datierung A. J. PODLECKI, The political Background of Aeschylean Tragedy, Ann Arbor [1966] 42 f.). Für sich genommen können diese Stellen freilich nicht bezeugen, daß diese Herrschaft damals schon als das prägende Element der ganzen Ordnung angesehen wurde. Man sollte dies aber, gerade im Blick auf die PINDAR-

Die Dürftigkeit unserer Quellen verbietet es zwar, *testimonia e silentio* zu ziehen. Aber es gibt Argumente, die für eine so späte Datierung des Demokratie-Begriffs sprechen. Denn die Erkenntnis von so etwas wie Volks-Herrschaft in einem primär auf Nomos und auf Rechte in einer im Ganzen vorgegebenen Ordnung gerichteten Denken muß ungeheuer schwierig gewesen sein. Die Griechen hatten ja keine Griechen vor sich, von denen sie hätten lernen können, daß so etwas möglich sei. Allein daß man dem δῆμος, d. h. der Volksversammlung bzw. der in ihr zusammenkommenen Menge ἀρχή oder κράτος bzw. ἄρχειν oder κρατεῖν zusprach, d. h. Tätigkeiten oder Positionen, die bis dahin ganz und gar personal verstanden worden waren, bedeutete einen sehr großen Schritt. Es ist gewiß kein Zufall, daß man die auf breiten Schichten beruhende Ordnung zunächst als *ισονομία* begriff (Ende des 6. oder Anfang des 5. Jahrhunderts). Man projizierte das Merkmal der Gleichheit, d. h. der Gleichheit der politischen Rechte der Bürger in das alte Ideal der Eunomie hinein¹⁴. Das heißt, man bestimmte das Verhältnis zwischen den Bürgern als Bürgern und damit die Rechte innerhalb der bestehenden Ordnung neu. Die Frage, wer dort herrsche, konnte sich — so vermute ich — so schnell gar nicht stellen. Die frühe Terminologie für Demokratie (neben *ισονομία* δῆμος, *ισηγῳγία* und *ισοκρατία*) bezeugt denn auch ganz deutlich, daß man diese zunächst nur durch Installation neuer Elemente in die überkommene Ordnung bestimmt fand¹⁵.

Der Begriff Isonomie hatte eine klare Stoßrichtung gegen die Willkür von Tyrannen (und wohl zugleich gegen enge herrschende Adelscliquen), nicht gegen die — nach wie vor die Ämter besetzenden, also regierenden — Adligen überhaupt. Dafür spricht besonders, daß er noch lange als Stan-

Stelle, annehmen. — Andere Deutung der Stelle bei R. Sealey, The Origins of Democracy. In *California Studies in Classical Antiquity* 6, Berkeley 1973, 253 ff. Der Aufsatz scheint mir zwar einige sehr bemerkenswerte Beobachtungen zu enthalten, aber in der Tendenz fehlzugehen. Gerade wenn man den parteiischen Gebrauch politischer Termini herausarbeitet, sollte man bedenken, daß diese für die eine Seite auch positiv klingen können: wie sollte etwa das athenische Volk seine eigene Herrschaft negativ verstehen? Auch wenn natürlich die ausschlaggebende Rolle einer Mehrheit in Oligarchien und Demokratien mit den gleichen Worten bezeichnet wird, kann sie je höchst verschieden sein und zum Bewußtsein kommen. Im übrigen ist die Verschiebung in der Bedeutung von Isonomie, Demokratie und Oligarchie (s. i. Folg.) nicht berücksichtigt, sind auch die Eigenarten generalisierender Bezeichnung politischer Parteien völlig verkannt — um von den petitiones principii in so mancher Interpretation abzusehen.

¹⁴ Vgl. H. SCHAEFER, Staatsform und Politik (1932) 106. CH. MEIER, Entstehung 36 ff. Drei Bemerkungen 10 f. Zum Inhalt G. VLASTOS im *American Journal of Philology* 74, Baltimore 1953, 352. 361.

¹⁵ CH. MEIER, Entstehung 38 ff. Zu Isokratia u. Anm. 33.

dard fungierte, an dem Verfassungen gemessen wurden¹⁶. Denn das war offenbar ein Nachklang der ursprünglichen Auffassung der Gleichheit als Gerechtigkeit und Bürgerschaft für den Ausschluß von Willkür. Insofern blieb Isonomie eine Modifikation des alten Eunomie-Ideals, stand sie wahrscheinlich noch im Horizont des Einen Nomos, des nomistischen Denkens¹⁷. Indem die Gleichheit aber vielerorts Konsequenzen für die Herrschaftsstruktur nach sich zog, leitete *ισονομία* zugleich zu den neuen Verfassungsbegriffen über: die Gegner konnten die „Gleichheitsordnung“ als Herrschaft des ungestümen Volkes entlarven, das Volk konnte seiner eigenen Herrschaft stolz bewußt werden¹⁸. Damit war ein ganz neues Faktum erkannt: auch das Volk konnte Herrschaft haben. So wurden mit der Zeit die Verfassungsbegriffe *δημοκρατία*, *ὀλιγαρχία* und das Verständnis von *μοναρχία* bzw. *τυραννίς* als Verfassungen möglich.

Man kann sich vielleicht darüber streiten, ob das erste Aufkommen dieser Termini schon unbedingt die Erkenntnis signalisiert, daß damit drei verschiedene Verfassungen gemeint seien. Die Antwort hinge von der Frage ab, wie weit die Griechen damals einen allgemeinen Begriff von Verfassung gehabt oder ausgebildet haben, auf den diese Termini hätten bezogen werden können. Das ist nicht zu entscheiden. Man hatte zwar vermutlich schon die Verfassungsbegriffe *κόσμος* und *κατάστασις*, aber wir wissen nicht, ob sie ausgebildet genug waren, damit man an ihnen den Wandel im Verfassungsverständnis hätte nachvollziehen können.

Jedenfalls muß man sehr rasch erkannt haben, daß die neuen Begriffe auf grundlegende, entscheidende Unterschiede zwischen Polis-Ordnungen zielten, d. h. daß die Frage der Herrschaft das entscheidende Merkmal der Verfassungen sei. Es wird also ein doppelter Vorgang mindestens in seinen Ergebnissen begriffen: einerseits konzentriert sich das, was wir in einem vagen Sinne als Verfassung bezeichnen können, das nämlich, was die Ordnung der Polis ausmacht, jetzt auf das Politische, genauer gesagt: auf die politische Organisation des Gemeinwesens und das Verhältnis zwischen den Bürgern als Bürgern. Auch hier bildet Isonomie den Übergang, indem in ihr schon ein politischer Sachverhalt den Akzent gesetzt hatte. Andererseits aber wird Verfassung in diesem eingeschränkten Sinne zur Disposition der

¹⁶ G. VLASTOS, *Ἰσονομία Πολιτική*. In J. MAU, E. G. SCHMIDT, *Isonomia* (1964) 9. V. EHRENBURG, *RE Suppl.* 7, 297. SCHAEFER, *Probleme der Alten Geschichte* (1963) 152.

¹⁷ Zu diesem Begriff vgl. einstweilen Drei Bemerkungen 14 ff. Entstehung 35 f. Genauere Begründung und Ausführung im ersten Kapitel des Anm. 9 genannten Buches.

¹⁸ s. Art. Demokratie in *Gesch. Grundbegriffe* 1, 823 f. (mit PINDAR, *Pyth.* 2,87. Drei Bemerkungen 12).

Bürger gestellt (je nach den Machtverhältnissen). Diese Veränderung ist wesentlich von der Demokratie und dem Prozeß ihrer Entstehung bestimmt. Denn dort wurde der politische Bereich in ganz neuer Weise für breite Schichten interessant. Sobald sie selbst in ihm mitbestimmen konnten, bedeutete es einen entscheidenden Unterschied für sie, ob dies der Fall war oder nicht. Eben damit stellte sich aber auch für ihre Gegner die Frage grundsätzlich neu, und zwar in Theorie wie Praxis. Angesichts der aufkommenden Demokratien mußte Adelsherrschaft, wenn sie sich halten wollte, sich institutionell neu durchformen¹⁹. Auf diese ihre zugespitzte Form wird dann der Begriff *ὀλιγαρχία* angewandt.

Freilich scheinen die Oligarchien zunächst im Bewußtsein der aufkommenden Demokratien keine große Rolle gespielt zu haben. Interessanterweise wird dort die neue Verfassung nämlich bis in die Zeit des Peloponnesischen Krieges hinein so einseitig gegen die Tyrannis abgesetzt, wie wenn alles auf eine Dichotomie zwischen diesen beiden hinausgelaufen wäre²⁰. Darin äußert sich vielleicht eine Schwierigkeit der Legitimierung der eigenen Herrschaft: gegen tyrannische Willkür ließ sich diese am überzeugendsten erreichen. Vor allem aber scheint sich die Demokratie gegen viele Formen gleichsam gemäßigt oligarchischer Herrschaft nicht klar unterscheiden zu haben. Irgendwelche Weisen der Beteiligung breiter Schichten an der Politik oder die Tatsache, daß die herrschenden Schichten nicht einfach mit einem engen Adel zu identifizieren waren, konnten schon den Eindruck einer Demokratie entstehen oder die Übergänge zur Demokratie abblenden lassen. Von wo innerhalb der gesellschaftlichen Schichten man die Behauptung der (demokratischen) Gleichheit ansetzte, war ursprünglich keineswegs festgelegt. Auch herrschende Minderheiten, wenn sie nur nicht zu eng waren, mochten die Gleichheit der Isonomie überzeugend praktizieren. Übrigens bereitete es noch um 430 Mühen, dem athenischen Adel beizubringen, daß er seine Herrschaft nicht durch leichte Modifikationen der — inzwischen schon recht radikalen — athenischen Demokratie wieder herstellen konnte²¹. Der Demokratiebegriff abstrahiert also zunächst relativ weit von sehr vielen Unterschieden. Wer sich als *δημος* setzen konnte, war zunächst kaum festgelegt. Gleichwohl ist von der Oligarchie her schon frühzeitig, greifbar für uns um 470, die Dreiheit der

¹⁹ Vgl. etwa die oligarchischen Reformpläne in Athen angesichts der durch Kleisthenes begründeten oder vorgeschlagenen Isonomie (HERODOT 5, 72).

²⁰ CH. MEIER, Entstehung 40 f. Eine Fülle politischer Anspielungen in AISCHYLOS' Prometheus wäre hinzuzufügen (PODLECKI a.a.O. 115 ff.). Vgl. ferner ARISTOTELES *Pol.* 1297 b 24 mit u. S. 23.

²¹ Das ist der Anlaß der Streitschrift des PSEUDO-XENOPHON, *Athenaion Politeia*.

Verfassungen behauptet worden. Sie begegnet dann in HERODOTS Verfassungsdebatte wieder, wo als Oligarchie offensichtlich eine Adelherrschaft verstanden wird²².

Daß zur Demokratie die freie Verfügung über die politische Ordnung gehört, wird in HERODOTS Verfassungsdebatte sehr klar ausgesprochen: „Wenn das Volk herrscht, bestellt es die Ämter durch das Los, hält es die Regierung rechenschaftspflichtig, bringt es alles zu Beschließende vor die Gesamtheit“ (3, 80,6). Breite Schichten können eine wirksame Mitsprache im Gemeinwesen nur vermittels sekundärer Institutionen erreichen und vor allem: auf Dauer stellen. Zum ersten Mal in der Weltgeschichte kommt es damit vor und wird es erkannt, daß die Verfassung eine Frage von Institutionen ist. Was in archaischer Zeit kaum gelingen konnte, was damals jedenfalls Sache umfassendster Bemühung war und langwierige Einwirkung sowie allmählichen Wandel erforderte, wurde damit der Setzung durch den in der Polis herrschenden Faktor unterworfen.

In der Verfassungsdebatte wird Demokratie empfohlen mit den Worten $\epsilon\nu\ \gamma\alpha\rho\ \tau\tilde{\omega}\ \pi\omicron\lambda\lambda\tilde{\omega}\ \epsilon\nu\iota\ \tau\grave{\alpha}\ \pi\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$. Dieser lapidare Satz wird auf viele Weisen übersetzt. Die nächstliegende, nämlich die wörtliche Lösung habe ich nirgends gefunden; sie lautet: In der Mehrheit nämlich ist das Ganze drin. Mehrheit impliziert dabei die „große Zahl“, also die Mehrheit des $\pi\lambda\tilde{\eta}\theta\omicron\varsigma$. Der vorangehende, auf diese Weise begründete Satz enthält den Schluß, man solle die Monarchie aufgeben und die Gesamtheit nach oben bringen ($\tau\grave{\alpha}\ \pi\lambda\tilde{\eta}\theta\omicron\varsigma\ \acute{\alpha}\epsilon\chi\epsilon\iota\nu$). Die Begründung zielt also auf das in der Gesamtheit gültige Mehrheitsprinzip²³. Es stellt die wichtigste institutionelle Konsequenz dar aus dem, was am Anfang des Votums so ausgedrückt wird: man soll die Dinge ($\tau\grave{\alpha}\ \pi\rho\tilde{\eta}\gamma\mu\alpha\tau\alpha$) dem Volk in die Mitte ($\epsilon\varsigma\ \mu\acute{\epsilon}\sigma\sigma\omicron\nu$) legen²⁴. Damit ist indirekt auch gesagt, daß die Gesamtheit Herr über ihre

²² HERODOT 3, 81. PINDAR, Pyth. 2,88. Vgl. 10,71 f. OL. 9,29. Dazu Drei Bemerkungen 12, wo HERAKLIT B 104 hinzuzufügen ist: $\omicron\iota\ \pi\omicron\lambda\lambda\omicron\iota\ \kappa\alpha\kappa\omicron\iota\ \delta\lambda\iota\gamma\omicron\iota\ \delta\prime\ \acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\omicron\iota$.

²³ Zu $\pi\lambda\tilde{\eta}\theta\omicron\varsigma$ im Sinne von Gesamtheit Drei Bemerkungen 25 ff. Selbstverständlich gilt das Mehrheitsprinzip auch in Oligarchien; daran ist hier nicht gedacht.

²⁴ Vgl. dazu J.-P. VERNANT, *Les Origines de la Pensée Grecque* (1969) 42. 99. 125. *Mythe et Pensée chez les Grecs* 1 (1971) 185 ff. 207 ff. P. LEVÊQUE und P. VIDAL-NAQUET, *Clisthène l'Athénien* (1954). M. DETIENNE in *Annales* 20, 1965, 425 ff. (alle Paris). Es ist nur zu beachten, daß in diesen wichtigen Arbeiten die Dinge zu abstrakt, zu wenig historisch genommen werden, es fehlt das Bewußtsein der Unterscheidung zwischen nomistischer und kratistischer Epoche; mit den griechischen Begriffen wird recht großzügig operiert, der Mangel an einer konsequenten begriffsgeschichtlichen Fragestellung ist fühlbar. Zur zentralen Problematik der kleisthenischen Reform vgl. den Versuch, diese auf Grund geeigneter Kategorien konkret zu erklären: CH. MEIER, *Clisthène et le Problème politique de la Polis Grecque* in *Revue Internationale des Droits de L'Antiquité* 3. Sér. 20, Bruxelles 1973, 115 ff.

Ordnung sein soll. Daß das „väterliche Recht“ der Richtpunkt ihres Handelns ist, wird dabei vorausgesetzt.

Es legt sich also die folgende These nahe: Die Tendenz des Wandels innerhalb der Verfassungsbegrifflichkeit besteht einerseits in einer Politisierung. An die Stelle der weiten, Wirtschaftliches, Gesellschaftliches, Ethisches und Politisches umfassenden, zudem religiös-metaphysisch begründeten Verfassungsbegriffe treten solche, die sich einseitig auf die öffentliche Ordnung, auf das Verhältnis zwischen den Bürgern als Bürgern ($\pi\omicron\lambda\iota\tau\alpha\iota$) konzentrieren. Andererseits und eben damit zeichnet sich in jenem Wandel zugleich eine Tendenz ab, nach der die Verfassungen in diesem engeren Sinne zur Frage sekundärer Institutionen werden. Man könnte abkürzend und mißverständlich von einer „Institutionalisierung“ der Verfassungsbegrifflichkeit sprechen, oder davon, daß sie die Machbarkeit der Ordnung in dem begrenzten Sinne, der jetzt galt, signalisiere. Da aber diese Tendenz, genau gesehen, in der der Politisierung aufgeht (so, wie so viele Tendenzen während der Sattelzeit sich in der Verzeitlichung aufheben) kann es genug sein, wenn man diesen mißverständlichen Begriff einmal zur Verdeutlichung gebraucht hat und damit sogleich wieder aus der Debatte zieht.

Die alten Verfassungsbegriffe bleiben übrigens lebendig, werden künftig, wie wohl auch vorher, sogar eifrig als Schlagworte gebraucht, sie gelten als gemeinsame Maßstäbe, an denen man Verfassungen und politische Absichten messen kann. Aber indem sie dabei auf die neuen Verfassungen bezogen werden, nehmen sie an der Politisierung teil²⁵.

Unter Politisierung ist nicht, wie bei KOSELLECK, die zunehmende Parteilichkeit der Begriffsverwendung zu verstehen, sondern — wie schon angedeutet — die Zuspitzung auf den politischen Bereich. Die diesem Wandel der Begrifflichkeit korrespondierende allgemeine Veränderung besteht darin, daß sich eine ganz neue Ebene des Verhältnisses, der Begegnung,

²⁵ Besonders schön zeigt sich dies Ps.-XENOPHON 1,8 für $\epsilon\nu\nu\omicron\mu\iota\alpha$ (vgl. M. OSTWALD, *Nomos and the Beginnings of the Athenian Democracy*. Oxford (1969) 83 f.). Zum Fortleben der alten Verfassungsbegriffe insgesamt ebd. 62 ff. G. GROSSMANN, *Politische Schlagwörter aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges* (Diss. Basel 1950) 30 ff. Auf ähnliche Weise wird $\sigma\omega\phi\iota\sigma\omicron\upsilon\sigma\tau\eta$ zu einem politischen Begriff (GROSSMANN 85 f.), $\text{A}\tilde{\iota}\delta\omega\varsigma$ und $\delta\iota\kappa\eta$ (vgl. HESIOD *Erga* 192 f. *Tyrtaios* 9,39 f.) werden im Mythos des PROTAGORAS zur notwendigen Tugend aller Bürger (PLATON, *Prot.* 322 c), sie werden gleichsam demokratisiert und erhalten legitimierende Funktion. Zu den Veränderungen des Machtbegriffs vgl. den Art. *Macht und Gewalt* in *Gesch. Grundbegr.* 3. Diese und viele andere Begriffe sind bei weitem noch nicht genügend untersucht worden. Die Entdeckung, wie fruchtbar die begriffsgeschichtliche Fragestellung als Teil historischer Wissenschaft auch für die Antike ist, spart sich die Altertumswissenschaft immer noch auf.

des Verkehrs zwischen den Bürgern als Bürgern aufbaut²⁶. Wo man vorher vor allem Adeliger, Bauer oder Handwerker, Mitglied von Kultgemeinschaften, Familienvater und Verwandter, Herr oder Gefolgsmann, Städter oder Dörfler und nur in einem kaum beanspruchten Sinne auch Bürger mit gewissen politischen und militärischen Rechten und Pflichten gewesen war, wurde jetzt die Bürgereigenschaft so groß geschrieben, so wichtig genommen, relativ so zentral, daß man geradezu von einem Wandel der gesellschaftlichen Zugehörigkeitsstruktur sprechen kann. Woher auch immer dieser resultierte, das muß hier beiseite bleiben, jedenfalls war die Entstehung von Demokratien unter antiken Umständen mit einem außerordentlich großen Zeit- und Kraftaufwand für relativ sehr breite Kreise verbunden²⁷. Dies mußte bedeuten, daß sich deren Angehörige in relativ weitgehendem Maße als Bürger (πολιται) verstanden und nahmen. So entstand eine spezifisch griechische, die politische Identität jener Bürgerschaften. Damit gewann das Zusammenleben der Bürger als Bürger samt den Machtverhältnissen und Regeln in ihm eine zentrale Bedeutung. Nur so war es in den auf breiten Schichten beruhenden Verfassungen möglich, daß sich eine politische Ordnung von der — nach wie vor aristokratisch geprägten — gesellschaftlichen abspaltete, daß die als einzelne machtlosen kleinen Leute ihre Macht gesammelt zur Geltung bringen konnten. Auf diese Weise verselbständigte sich der politische Bereich, systemtheoretisch gesprochen differenzierte er sich heraus und gewann er einen funktionalen Primat²⁸. In antiken Begriffen drückte sich das direkt nicht aus. Es ist nur am Wandel der Begriffswelt im Ganzen abzulesen.

Außer an den Verfassungsbegriffen wird dies etwa an den Begriffen für Freiheit und Gleichheit deutlich. Gleichheit in der Polis ist in der archaischen Zeit, soweit wir vermuten können, vor allem als Behauptung grundsätzlicher Gleichartigkeit der Bürger aufgetreten²⁹. Das Wort dafür war

²⁶ Hierzu und zum Folgenden vgl. meinen Aufsatz Die politische Identität der Griechen im 8. Band der Forschungsgruppe Poetik und Hermeneutik (Hsgg. O. MARQUARD und K. H. STIERLE) München 1977/78. Zur Entstehung eines öffentlichen Bereichs, „in dem die Athener unabhängig von Herkunft und Besitz als Bürger galten“ s. H. SCHAEFER, Probleme 139.

²⁷ Vgl. J. BURCKHARDT, Griechische Kulturgeschichte 1 (Auflage von 1956) 206. Für die spezielle Problematik der présence civique CH. MEIER, Clithène 115 f. 143 ff. 148 ff.

²⁸ N. LUHMANN, Soziologische Aufklärung 1 (2. Aufl. 1971) 226 f. Auch seine Vorlage zum Identitätskolloquium von Poetik und Hermeneutik: Identitätsgebrauch in selbst-substitutiven Ordnungen, besonders Gesellschaften.

²⁹ Unmittelbare Zeugnisse liegen dafür nicht vor. Es ist jedoch anzunehmen, daß mindestens das Selbstverständnis der Spartaner als ἴσοι sich schon im 6. Jh. gebildet hat, vgl. EHRENBERG, Polis und Imperium (1965) 218 f. SPAHN a.a.O.

ἴσοι. Im 5. Jahrhundert stehen dagegen ἴσος und die von ihm abgeleiteten Begriffe³⁰ im Mittelpunkt. "ἴσος wie ἴσοι haben ein gemeinsames Bedeutungsfeld im Sinne von gleich und ähnlich. "ἴσος aber zielt eher auf qualitative Gleichartigkeit bzw. Ähnlichkeit, ἴσος mehr auf quantitative Gleichheit, es bezeichnet etwa, was man absolut gleich verteilen kann, z. B. Anteile an einer Beute. Kennzeichnend für den Gebrauch der beiden Worte ist etwa eine bei HERODOT überlieferte Behauptung, nach der man über Bürger, die ἴσοι seien, nicht herrschen, sondern ihnen ἰσονομία zugestehen solle^{30a}.

Daß Bürger ἴσοι sein wollten, bedeutete, daß sie sich über alle Unterschiede hinweg in ihrer Bürger-Eigenschaft als gleichartig verstehen wollten. Man setzte sich damit gegen andere ab. In dieser Feststellung lag aber auch ein Postulat nach innen, eine Relativierung bestehender gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, bildungsmäßiger, auch machtmäßiger Unterschiede. Man dachte an die Gleichheit militärischer Pflichten, dachte an gewisse politische Konsequenzen. Es konnte aber auch die Forderung nach Neuaufteilung des Bodens zu gleichen Teilen (ἰσομοιρία) erhoben werden³¹. De facto lief es meistens auf Modifikationen innerhalb einer ständisch abgestuften Gesellschaft hinaus, auch in Sparta, wo man sogar eine Gleichheit in Erziehung und Lebensform erzwang — und die Politik trotzdem weiter von Königen und Adel bestimmt wurde, wobei die Volksversammlung nicht viel dreinzureden hatte. GREGORY VLASTOS schrieb dazu, its members, though social 'peers' (ἴσοι) were not political equals³². Politische Gleichheit konnte eben erst wirksam werden, wenn breite Schichten der Bürgerschaft mit dem Adel so weit brachen, daß sie die Polis selbst in die Hand nehmen konnten; wenn sie sich so weit aus der gesellschaftlichen Ordnung lösten, daß sie einen politischen Bereich mit anderen Machtverhältnissen dagegen aufbauen konnten, d. h. erst seit dem Ende des 6. Jahrhunderts. Und erst und nur in der politischen Gleichheit konnten Bürger über den Anspruch, ἴσοι zu sein, hinaus wenigstens in bestimmter Hinsicht wirklich Gleiche werden.

³⁰ ἴσότης begegnet erst bei EURIPIDES (Phoin. 536. 542). Zu ἴσος und ἴσοι vgl. ARISTOTELES, Metaph. 1021 a 11. Kateg. 6 a 26. R. HIRZEL, Themis, Dike und Verwandtes (1907) 251 ff. 421 ff. C. W. MÜLLER, Gleiches zu Gleichem (1965) 165, 42.

^{30a} HERODOT 3, 142, 3. Vgl. Arist. Pol. 1308 a 11.

³¹ SOLON 23, 21 D. Vgl. VLASTOS Am. Journ. Philol. a.a.O. (s. o. Anm. 14) 352 ff. Diese Forderung kam übrigens erst einige Zeit, nachdem SOLON seine Mahnungen zu erheben begonnen hatte, auf (vgl. SOLON 25, 1—3).

³² VLASTOS a.a.O. 351. EHRENBERG, Polis 172 f. Zuletzt SPAHN a.a.O.

Die Gleichheit, die sich dann in *ισονομία* sowie den verwandten Begriffen *ισοκρατία* und *ισηγογία*³³ kristallisierte, bezog sich wesentlich auf das, was den Bürgern zugeteilt wurde: den Anteil am Gemeinwesen und den politischen Rechten (der grundsätzlich gleich sein konnte wie die Anteile an einer Beute)³⁴. Es war eine Gleichheit in *politicis* und nur in *politicis*. In vielem blieb sie ein Anspruch: denn die Überlegenheit der Adelligen an Bildung, Beziehungen, Auftreten blieb selbstverständlich bestehen. Gleichwohl war es nicht falsch, wenn immer wieder erklärt wird, in der Demokratie hätten alle das Gleiche. EURIPIDES läßt seinen Theseus vor dem attischen Volk ausdrücklich sagen, auch der Arme habe in der Demokratie das Gleiche (*χὼ πένης ἔχων ἴσον*³⁵). Er läßt ihn auf die geschriebenen Gesetze als Bürgen gleichen Rechts, auf die Chance des kleinen Mannes, über den Vornehmen vor Gericht zu siegen, auf das freie, gleiche Rede- und Antragsrecht hinweisen und endlich fragen, „was ist gleicher als dies für eine Stadt?“ (*τί τούτων ἔστ' ἰσάτερον πόλει;*³⁶). Es war in der Tat nicht die Gleichheit der Personen und ihrer Macht, sondern die effektive Gleichheit der Rechte im privaten und öffentlichen Bereich, die hier gewährleistet war. Und die Gleichheit des Stimmrechts³⁷, des Zugangs zu den ehrenvollen öffentlichen Funktionen³⁸, des Rede- und Antragsrechts galt auch dann als Gleichheit, wenn man dabei — was die Nutzung anging — in manchem hinter vornehmen Herren zurückstehen mußte. Man kann vermutlich sogar sagen, sie galt um so mehr als Gleichheit, je mehr man gerade angesichts der für natürlich gehaltenen Ungleichheit gegenüber

³³ Zu *Isegoria* HERODOT 5,78. Vgl. EURIPIDES, Hik. 438 ff. Eupolis frg. 291 Ko. DEMOSTHENES 21, 124. Ps. DEM. 60, 28. *Ἰσοκρατία* (HERODOT 5, 92 a 1) scheint mir besonders interessant zu sein: es weist auf die Gleichverteiltheit der Macht: Diese wird so auf alle verteilt gedacht, wie sie in *δημοκρατία* zusammengedacht ist (obwohl sie natürlich auch hier die Teilhabe aller impliziert). Beide Vorstellungen ergänzen sich. Vielleicht war *Isokratia* leichter zu konzipieren als *Demokratia*. Übrigens ist auch in *véμεν* (das in *Isonomia* gewiß mitgehört wurde) das „Verwalten“, „Herrschen“ enthalten, vgl. Clithène 137,68. Konkurrierend zu *Isegoria* tritt später der Begriff Redefreiheit (*παρορησία*) auf, s. DEMOKRIT B 21. EURIPIDES, Ion 672. Hippolyt 421. DEMOSTHENES frg. 21 (SAUPPE). PLATON, rep. 557 b. Auch ARISTOPHANES, Frösche 952.

³⁴ VLASTOS a.a.O. 352. HIRZEL a.a.O. 248. K. LATTE, Kollektivbesitz und Staatsschatz in Griechenland (Nachr. Gött. Akad. 1946/47. 64 ff.).

³⁵ Hiketiden 408.

³⁶ ebd. 429 ff. Vgl. Phoinissen 538 ff. THUKYDIDES 2,37, 1. LYSIAS 2,56. DEMOSTHENES 24,59. 51,11. PLATON, rep. 557 a. Zur Problematisierung dieser Gleichheit vgl. u. S. 26. Zu den Gesetzen als Bürgen der Gleichheit: THUKYD. 2,37,1. DEMOSTHENES 21, 188. AISCHINES 1,5.

³⁷ Vgl. EURIPIDES, Hik. 353 (*ισόψηφος*) Das Substantiv ist erst für die Kaiserzeit überliefert.

³⁸ Ps.-XENOPHON 1,2. Die Ämter heißen bezeichnenderweise u. a. *τιμαί* (vgl. etwa G. GOTTLIEB, Timuchen [SB Heidelberg 1967]. 10 f.). *Ἰσοτιμία* erst bei Strabon 8,4,4.

vornehmen Herren wahrnahm, wie mächtig und respektiert man war³⁹. Und was dem Einzelnen vielleicht abging, das hatte der Demos im Ganzen. Wenn EURIPIDES den Theseus sagen läßt: „Der Demos herrscht abwechselnd Jahr für Jahr“⁴⁰, dann ist das ganz konkret zu nehmen: es sind die „gleichen Bürger“, die das tun. Bei all dem ist schließlich zu bedenken, daß die Gleichheit der politischen Rechte angesichts der politischen Identität der Gesellschaft die Bürger im Bereich ihrer zentralen Zugehörigkeit gleich machte. So gelangten die Athener, obwohl sie gesellschaftlich im Grunde viel weniger gleich waren als die Spartaner, zur Gleichheit in der für sie entscheidenden Hinsicht. Übrigens ist es nicht verkehrt, wenn es in einem oligarchischen Pamphlet aus der Zeit um 430 heißt, in Athen hätten die Armen und der Demos sogar mehr als Adel und Reiche. Denn in vieler Hinsicht hatten die Adligen gar keine Chance sich durchzusetzen⁴¹.

Die Gleichheit war um so wichtiger, als sie im Wissen der Griechen eine ganz innige Verbindung mit Gerechtigkeit einging. In *politicis* war das darin begründet, daß die Griechen — so JACOB BURCKHARDT — „nie bürgerliche Gleichheit mit politischer Ungleichheit zu verbinden gewußt“ haben. „Der Arme mußte zu seinem Schutz gegen Unbill mitstimmen, Richter und Magistrat sein können“⁴². Andererseits verband sich der Gleichheitsbegriff eng mit dem der Eintracht (*ὁμόνοια*)^{42a}.

Indem aber Gleichheit dergestalt ins Politische gewendet und darin institutionell herstellbar wurde, geschah das Gleiche mit dem Begriff der Freiheit (*ἐλευθερία*), der jetzt mit Gleichheit eng verknüpft wurde⁴³. Freiheit hatte in archaischer Zeit primär den Personenstand des Freien bezeichnet. Erfahrungen mit der Schuldknechtschaft von Bauern, der Verpfändung ihres Bodens und der Tyrannis hatten den Begriff ausgeweitet. Man erkannte die zentrale Bedeutung von Freiheit für die *Eunomie*⁴⁴. Eine weitere Steigerung erfuhr dieser Gedanke, als die Griechen gegenüber den Persern Freiheit als Merkmal ihres Wesens und Ursache ihres Sieges erkannten. Aber mit all dem blieben sie im Horizont des vorgegebenen Rechtes.

³⁹ Vgl. etwa F. SCHACHERMEYER, Perikles (1969) 63. Andererseits: THUKYD. 2,37,1.

⁴⁰ Hik. 406 ff. Diese Vorstellung ist auch in die Medizin und auf den Kosmos übertragen worden (Phoin. 543 ff. F. DÜMLER, Kl. Schr. 1 (1901) 164 ff. VLASTOS, Equality and Justice in Early Greek Cosmologies in Classical Philology 42, Chicago 1947, 156 ff.).

⁴¹ Ps.-XENOPHON 1,2. Vgl. ARISTOTELES Pol. 1317 b 8.

⁴² Vgl. EHRENBERG RE Suppl. 7, 298 f. BURCKHARDT a.a.O.

^{42a} W. K. C. GUTHRIE, A History of Greek Philosophy 3 (Cambridge) 148 ff.

⁴³ Hierzu und zum Folgenden vgl. Art. Freiheit in Gesch. Grundbegr. 2, 426 ff. K. RAATFLAUB bereitet eine Monographie zur Geschichte des Freiheitsbegriffs vor.

⁴⁴ Vgl. SCHAEFER, Probleme 313. SOLON denkt das Freiheitspostulat sogar in die Erdgottheit Γῆ hinein (24,3 ff.).

Ähnlich wie die römische libertas war ἐλευθερία zunächst relativ konkret an ganz bestimmte Bedingungen und Rechte geknüpft⁴⁵. Für ihre Gewährleistung war man auf die Herrschenden angewiesen.

Das änderte sich, als Freiheit sich mit Gleichheit verband. In den Isonomien bzw. Demokratien bot Gleichheit die Gewähr gegen Willkür und Tyrannis, die Sicherung also der Freiheit. Gleichzeitig entstand mit der Gleichheit der Bürger eine ganz neue Art der Freiheit: zu handeln und speziell in der Politik mitzubestimmen, mit der Zeit auch: zu leben wie man wollte. „Die Stadt ist frei, das Volk herrscht“, heißt es bei EURIPIDES⁴⁶. Freiheit verwirklichte sich also in der Herrschaft des Volkes. Seitdem bestand Übereinstimmung darüber, daß Freiheit (neben Gleichheit) das zentrale Merkmal der Demokratie sei.

Durch die Verknüpfung mit der Gleichheit löste sich Freiheit also aus dem alten Horizont nomistischen Denkens, in welchem es nur konkrete Rechte innerhalb vorgegebener Ordnung hatte bezeichnen können: durch den Bruch mit diesem Herkommen wurde der Begriff abstrakt genug, um die Freiheit der Bürger in politicis (und dann auch in ihrem Privatleben) zu begreifen. Mag die Freiheit auch gegenüber dem Tyrannen schon immer eine politische Forderung gewesen sein, so bewegte sich der Begriff gleichwohl im 5. Jahrhundert entscheidend in Richtung auf eine Politisierung, indem er erst jetzt nicht nur negativ die Freiheit von fremder Herrschaft, sondern positiv für alle einen primär politischen Status und primär politische Möglichkeiten bezeichnete⁴⁷, indem Freiheit nur im politischen Bereich zu sichern war, dort aber zu einer einfachen Institutionenfrage wurde (bis die private Freiheit, zu leben, wie man wollte, stärker in den Vordergrund drang).

In ein späteres Stadium als die bisher behandelten Wandlungen der Begriffswelt fällt das Aufkommen des neuen, außerordentlich wichtigen Begriffs für Verfassung πολιτεία. Er ist abgeleitet von πολίτης, dem alten

⁴⁵ J. BLEICKEN hat libertas in seiner sehr wichtigen Studie Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik (1972) leider nur gegen den modernen, nicht auch gegen den griechischen Freiheitsbegriff abgesetzt. Er hat sich damit um die Gelegenheit gebracht, den Begriff innerhalb der Möglichkeiten und Grenzen der Antike genauer zu profilieren.

⁴⁶ EURIPIDES, Hik. 405. Vgl. 352 f. 438; Ps.-XENOPHON 1,8.

⁴⁷ Dies ist wohl auch der Grund dafür, daß ARISTOTELES die demokratische Gleichheit auch durch Freiheit bestimmt sah, indem er nur in der Freiheit (das heißt nicht in Reichtum und Herkunft), deren Kriterium fand (s. Gesch. Grundbegr. 1,832. 2,429). Dadurch daß er den Bürgerbegriff auf die je nach Verfassung verschiedenen politischen Rechte festgelegt hatte (Pol. 1275 a 22. 1275 b 18) war es ihm allerdings auch unmöglich, die demokratische Gleichheit einfach durch das Bürgerrecht im Sinne der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft im allgemeinen Sinne des Wortes zu bestimmen (was das Sinnvollste gewesen wäre, da etwa die Metöken auch frei waren, ohne an der Demokratie teilzuhaben).

Terminus für die Zugehörigkeit zur πόλις, das heißt zur Stadt bzw. zu ihrer vollberechtigten Einwohnerschaft (im Unterschied zu Metöken und Sklaven). Im letzten Buch HERODOTS (9, 34, 1) begegnet πολιτεία erstmals, als Terminus für Bürgerrecht⁴⁸. Relativ konsequent ist, daß der Begriff dann die Bürgerschaft bezeichnet und das „Bürgerwesen“, also das öffentliche Leben. Schwierigkeiten bereitet dagegen, daß er zugleich die Bedeutung Verfassung annahm, in der er schon um 430 begegnet⁴⁹. Dabei hatte man in κατάστασις, κόσμος und wohl auch τάξις genügend Bezeichnungen für die institutionelle Ordnung in den Städten, die auch weiterhin gebraucht wurden (erst bei PLATON und ARISTOTELES in den Hintergrund traten)⁵⁰.

Der Grund für die Bildung und Durchsetzung dieses neuen Verfassungsbegriffs kann wohl letztlich nur in der Einsicht gesucht werden, daß nicht so sehr die institutionelle Ordnung wie eben die Zusammensetzung und Abgrenzung der Bürgerschaft darüber entschied, wie die Verfassung der Stadt war. Diese Einsicht gehörte in die Zeit, als der erste Bestandteil im Begriff Demokratie, der δῆμος, problematisch zu werden begann. Begriffsgeschichtlich wird dies indiziert durch eine bemerkenswerte Verschiebung in der Verfassungsterminologie, die übrigens auch bei Aristoteles ausdrücklich bezeugt ist (Pol. 1297 b 24). Der weite Kreis der ursprünglich, bei der vorherrschenden Absetzung gegen die Tyrannis, Isonomien oder Demokratien genannten Verfassungen ist irgendwann um das Jahr 430 auseinanderdividiert worden in Demokratien und Oligarchien in einem je neuen Sinne des Wortes. Ὀλιγαρχία ist bis dahin nur für enge Oligarchien bezeugt, jetzt begegnet es zugleich für Verfassungen, die von der knappen Mehrheit oder wenigstens einer sehr beachtlichen Minderheit der Bürgerschaft getragen werden. THUKYDIDES spricht etwa von ὀλιγαρχία ἰσόνομος⁵¹. Künftig

⁴⁸ Vgl. hierzu die hoffentlich bald im Druck erscheinende Basler Dissertation von H. REINAU, Die Entstehung des Bürgerbegriffs (Vgl. einsteilen zur These Schweizerische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 24, 1974, 783 f.).

⁴⁹ Früheste Belege: Ps.-XEN. 3,1. ANTIPHON, Metast. Fr. 2. THUKYDIDES 1,18,1. 115,2. 2,36,4. 37,1. 4,76,5. 126,2. 5,31,6. 6,17,2. 7,55,2. 8,53,3. 89,2. Seit 411 ist dann von πάτριος πολιτεία die Rede (A. FUKS, The Ancestral Constitution, London [1953]). Im Sinne „Bürgerwesen“, Art des bürgerlichen (Zusammen)Lebens THUK. 1,68,1. 2,16,2. 5,68,2. Die verschiedenen Buchtitel περί πολιτείας sind wohl erst im 4. Jahrhundert gegeben worden (vgl. E. NACHMANSOHN, Der griechische Buchtitel [1941]).

⁵⁰ Vgl. Entstehung d. Begr. Demokr. 50,44. H. DILLER, Der vorphilosophische Gebrauch von κόσμος und κοσμεῖν. Festschr. SNELL 47 ff.

⁵¹ Ebd. 54 f. THUKYD. 3,62,3 mit 4,78,3, wo offenbar die ὀλιγαρχία ἰσόνομος und die δημοκρατία unter dem Obertitel ἰσονομία zusammengefaßt und der δυναστεία gegenübergestellt sind. Vgl. VLASTOS, Ἰσονομία 13 ff. (bei dem allerdings nicht einzusehen ist, warum er unbedingt „demokratische Oligarchie“ übersetzen will. Ἰσόνομος überbrückt hier doch gerade die Schwierigkeit, die nach der Verschiebung der Grenze zwischen Demokratie und Oligarchie entstanden ist). Zur neuen relativen Bedeutung von οἱ ὀλίγοι schon BURCKHARDT a.a.O. 1,247.

besteht der entscheidende Gegensatz zur Demokratie nicht mehr in der Tyrannis, sondern in der Oligarchie. Gleichzeitig entsteht eine Schwierigkeit der genaueren Bestimmung von Verfassungen, welche zu vielfältiger Differenzierung der bisherigen Terminologie führt.

Wie es im einzelnen dazu kommt, wie etwa außenpolitische und innenpolitische Gegensätze und die Verknüpfung zwischen beiden dazu beigetragen haben, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden. Das Maß für die Demokratie wird jedenfalls künftig von der athenischen Thetendemokratie her gesetzt. Man erkennt in Athen und anderswo, daß Verfassungen am wirksamsten dadurch verändert werden, daß man den Kreis der politisch Vollberechtigten ausweitet oder einengt bzw. bestimmte politische Rechte von Zensus oder anderen Voraussetzungen abhängig macht⁵². Eben dadurch wird, wer die Bürgerschaft ist, zur entscheidenden Frage der Verfassung. Seitdem war die Bemessung und Verteilung der politischen Bürgerrechte hoch problematisch: Das Bürgerrecht wurde wesentlich als Recht auf die Teilhabe an politischen Funktionen verstanden und eben darin strittig. Im weiteren Verfolg dieser Gedanken konnte man darauf kommen, daß die Verfassung gar nicht nur eine Frage der Institutionen ist, sondern von der soziologischen Beschaffenheit eines Gemeinwesens stark bestimmt sein kann. So kam es etwa noch während des Peloponnesischen Krieges zu einer Hochschätzung des „Mittelstandes“ (der μέσοι) ⁵³. An dieser Stelle geriet die institutionalisierende Kompetenz der Griechen an ihre Grenze. Sie lief auf soziologischen Gegebenheiten auf, und das erschien um so schmerzlicher, als man vielfältig ein Versagen der Demokratien gewährte. Wir wissen aber nicht, wie weit man sich dieser Grenze noch im 5. Jahrhundert bewußt wurde. Vielfach versuchte man etwa, mit neuen institutionellen Anstrengungen eine „Mittlere Verfassung“ zu entwerfen oder auch die πατριος πολιτεία wieder herzustellen⁵⁴. Da kehrt sich dann gleichsam nur die Richtung um, die institutionellen Möglichkeiten dagegen werden eher höher eingeschätzt als bisher. Aber diese auf längere Sicht gesehen relativ unwichti-

⁵² Vgl. für Athen G. DE STE. CROIX, *Historia* 5, 1956, 1 ff. VLASTOS a.a.O. 20,6. Für nach 404: LYSIAS 26,2, 12,35. ISOKRATES 7,67.

⁵³ EURIPIDES, *Hik.* 238 ff. Vgl. Orest 917 ff. GOOSSENS, *La République des Paysans* in *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* 3. Sér. 4, 1950, 551 ff. GROSSMANN a.a.O. 12 ff. An die große Rolle, die die μέσοι in ARISTOTELES' Verfassungstheorie spielen, sei erinnert. Bei ARISTOTELES findet sich dann auch die Einsicht, daß sie selten stark sind und daß die Verfassungen überhaupt weitgehend von der sozialen Struktur abhängen (Vgl. *Pol.* 1293 a 41. 1296 a 22. 37. 1318 b 6 ff.).

⁵⁴ FUKS a.a.O. S. A. СЕСЧИН, *Πατριος Πολιτεία, Un tentativo propagandistico durante la guerra del Peloponneso*. Turin (1969). Zur Mischverfassung vgl. die vor dem Abschluß stehende Basler Dissertation von W. NIPPEL.

gen Veränderungen der Begrifflichkeit können wir hier nicht weiter verfolgen.

Auf jeden Fall sollte deutlich geworden sein, daß in dem Begriff πολιτεία die Tendenz der Politisierung ihre Krönung erfahren hat. In ihm ist die Identität zwischen Polis und Bürgerschaft erreicht. In ihm ist die „politische Bürgerschaft“ auf den Begriff gebracht, und es spiegelt sich in ihm, daß man auch über sie institutionell verfügen kann. So ist es wohl nicht überraschend, daß dieser Begriff als allgemeiner Verfassungsbegriff die bis dahin vorherrschenden, primär „Einrichtung“ und „Ordnung“ bezeichnenden Begriffe beiseite geschoben hat. Liest man spätere Texte des politischen Denkens, insbesondere die *Politika* des ARISTOTELES, so wird ganz deutlich, daß der Sinn von πολιτεία zumeist in einer Mittellage zwischen „Bürgerschaft“ und „Verfassung“ sich befindet, und damit besagte er offenbar wesentlich mehr als jene alten Ordnungsbegriffe⁵⁵.

Πολιτεία wird bei ARISTOTELES in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Es steht im formalen Sinn für Verfassung überhaupt; es begegnet aber auch eingegrenzt auf die vier nicht-monarchischen oder auf den noch engeren, aber das Königtum einschließenden Kreis etwa der drei guten Verfassungen; endlich bezeichnet es die gute Form der Demokratie. Der Begriff enthielt also eine normative Komponente, nicht nur im Sinne von Bürgerschaft, sondern auch in dem von rechtmäßiger Ordnung⁵⁶.

Ursprünglich ist Politeia gewiß auf Demokratien geprägt worden, sei es, um sie als Polis der gesamten Bürgerschaft zu kennzeichnen, sei es, um als Bürgerschaft eine Demokratie zu konzipieren, die nicht noch dem Geringsten gleiche Rechte gab, sondern nur denen, die es verdienten, das politische Bürgerrecht zu besitzen. Das doppeldeutige Schwanken des πολιτης-Begriffs zwischen Bürger und Aktivbürger⁵⁷ machte πολιτεία besonders problematisch und brauchbar. Die Demokraten haben den Begriff immer für ihre Ordnung beansprucht⁵⁸. Wenn ihn mindestens die Theorie des 4. Jahrhunderts, aber wahrscheinlich schon eine Praxis im 5. auf die gute Demo-

⁵⁵ CH. MEIER, *Entstehung* 64 ff.

⁵⁶ Ebd. 59 f. Dabei spricht gewiß die — schon im 5. Jh. anklingende — Beziehung mit zwischen πολιτικόν und dem, was Polis sein soll (wobei πολιτικός zusätzlich durch ἴσος bestimmt ist). Sie ergibt sich notwendig daraus, daß πολιτικόν für das Ganze der Bürgerschaft steht. Vgl. z. B. THUKYD. 3,82,8. 8,89,3. DEMOSTHENES 10, 74. ARISTOTELES *Pol.* 1254 b 4. 1305 b 10. Allgemein: J. RITTER, *Metaphysik und Politik* (1969) 71 ff.

⁵⁷ Ebd. 62,74. ISOKRATES 4, 105: Unterscheidung zwischen φῦσει πολιτας εἶναι und νόμῳ τῆς πολιτείας [μετέχειν]. Im Ganzen vgl. EHRENBERG, *Der Staat der Griechen* (1965) 50 f.

⁵⁸ *Gesch. Grundbegr.* 1, 828 mit 830,69.

kratie einschränkte, so meinten sie offenkundig, daß in dieser Form die Bürgerschaft im Ganzen angemessen zur Geltung käme. Das setzte bestimmte Mischungen voraus, ARISTOTELES sagt: eine Mischung von Demokratie und Oligarchie, die so gut ist, daß sie sowohl für dies wie für das gehalten werden kann⁵⁹. Zu Grunde liegt diesen Gedanken die seit dem letzten Drittel des 5. Jahrhunderts virulent werdende Gleichheitsproblematik und die damit verbundene der Gesamtheit, in der alle gleich sein sollten. Eigenartige Formulierungen bei THUKYDIDES und ARISTOTELES deuten darauf hin, daß gegen die Gleichheit der Bürger die der Teile der Polis ausgespielt wurde: Wo — angesichts neuer Gegensätze — die Adligen und Reichen notwendig unterlegen waren, konnte danach nicht Gleichheit sein⁶⁰. Dagegen konnte Manches eronnen werden; am probatesten scheint die Lösung gewesen zu sein, die die ausschlaggebende Macht an die μέσοι, die Hopliten als die idealen Bürger brachte. Daraus hätte sich dann πολιτεία in einem besonderen Sinn ergeben. Diese Ansprüche sind, so ließe sich vermuten, in den Politeia-Begriff hineingedacht worden. Er eignete sich dafür, sobald sich δῆμος und δημοκρατία in ihrer Bedeutung verengten. Auch dies zeigt seine zentrale Bedeutung und das besonders hohe Ausmaß, das die Politisierung in ihm erreichte.

Um die gleiche Zeit wie πολιτεία ist auch für die engen Oligarchien ein von der Identität zwischen politisch Berechtigten, also Herrschenden und Polis ausgehender Begriff geprägt worden, δυναστεία, wörtlich Macht-haberschaft (von δυνάστης)⁶¹. Zusammen mit dem älteren βασιλεία ergab das eine Trias. PLATON sprach später von στασιωτεία, womit er sagen wollte, daß die meisten Poleis nur „Parteienossenschaften“ waren, da nur ein Teil in ihnen herrschte⁶². Auch darin wird deutlich, daß wir es hier mit Konsequenzen der Politisierung zu tun haben.

⁵⁹ Ebd. 831 f.

⁶⁰ Bes. THUKYD. 6, 39, 1 f.: Gegen die Behauptung, daß die Demokratie nicht ἴσον sei, setzt deren Verfechter die These, daß Reiche, Kluge und die Menge in ihr καὶ κατὰ μέρη καὶ ἕμπερα . . . ἰσομοίειν. Demos werde das Ganze genannt. Ähnliche Ganzheitsbehauptung 6, 18, 6. ARISTOTELES Pol. 1291 b 30 ff. (was fast an die herkömmliche Verfassung der Akanthier erinnert, in der „weder die Mehrheit den Wenigen noch der kleinere Teil der Gesamtheit unterworfen“ war, THUKYD. 4, 86, 4. Vgl. auch hier ARIST. Pol. 1297 b 24). Vgl. A. RAUBOLD, Untersuchungen zur politischen Sprache der Demokraten bei den älteren attischen Rednern (Diss. Mchn. 1971) 46 ff. Zum Zusammenhang: Gesch. Grundbegr. 1, 828.

⁶¹ Frühester Beleg (noch im allgemeinen Sinn von Herrschaft) SOPHOKLES Oidipus Tyrannos 593 [vor 425]. Danach ANDOKIDES 2,27. LYSIAS 2,18 sowie THUKYDIDES 3, 62,3. 4,78,2. 126,2. 6,38,3.

⁶² Leges 832 c. Βασιλεία ist seit HERAKLIT bezeugt (B 52).

In die gleiche Richtung zielt schließlich auch die Tendenz des Wandels in der Rechtsbegrifflichkeit, aus der hier nur der interessanteste Strang kurz erwähnt werden soll: die Geschichte des Begriffs Nomos. Νόμος scheint ursprünglich⁶³ sowohl geltende Regeln, Verhaltens- und Lebensweisen wie auch im umfassenden Sinne Lebens- oder (sehr allgemein verstanden) Rechtsordnung gemeint zu haben. HESIOD, bei dem das Wort zuerst begegnet, kennt es schon in den beiden Bedeutungen, wenn nicht: in der weiten Spanne, in der es sich zwischen einzelner Gewohnheit und allgemeiner Ordnung erstreckt⁶⁴. Dieses weite Bedeutungsspektrum behält das Wort auch in Zukunft (übrigens bis heute durch seine verschiedenen Renaissancen hindurch). Einheitlich daran ist, daß Nomos „das bei einer Gruppe von Lebewesen ‚Geltende‘“, bzw. ein Geltendes ist⁶⁵.

Das Wort geht offenbar vom Faktischen, eben von den tatsächlichen Verhältnissen aus, wobei gewisse Unterscheidungen zwischen Sein und Sollen durchaus und zunehmend gemacht werden konnten. Es ist dadurch sehr viel umfassender als der anspruchsvolle Rechtsbegriff Δίκη⁶⁶, ist also auch sehr viel besser geeignet, sowohl Einzelnes wie das Ganze einer Ordnung zu bezeichnen, und eben dadurch bietet es sich an, als es gilt, verbindliche Ordnung im Ganzen des komplexen Lebensbereichs einer Polis begrifflich zu umfassen. So werden die ersten Verfassungsbegriffe Eunomia und Dysnomia eben von Nomos her gebildet; um Zustände zu bezeichnen, in denen dieser gut oder schlecht verwirklicht ist. Dabei ist Nomos Recht im umfassendsten Sinne, Sitte, Brauch, Herkommen in einem. Auch Gesetze können darin enthalten gewesen sein, indem sie auf eine Stufe mit dem Herkommen gestellt wurden. Sie machen aber zunächst nur einen kleinen Teil davon aus.

Ähnlich wie Eunomie wurde auch Nomos zu einer Gottheit personifiziert, vermutlich im orphischen Kreise. PINDAR dichtet vom

Νόμος ὁ πάντων βασιλεὺς
θνατῶν τε καὶ ἀθανατῶν

⁶³ Die Etymologie muß hier aus dem Spiel bleiben, dazu zuletzt F. QUASS, Nomos und Psephisma 14,83; aber auch C. SCHMITT, Nomos der Erde (1950) 36 ff. Verfassungsrechtliche Aufsätze (1958) 489 ff.

⁶⁴ J. DE ROMILLY, La Loi dans la Pensée Grecque. Paris (1971) 23 f.

⁶⁵ F. HEINIMANN, Nomos und Physis (1945) 65.

⁶⁶ HESIOD sieht allerdings in δίκη das den menschlichen νόμος Kennzeichnende (Erga 276 ff.). Das bestätigt aber nur, wie umfassend νόμος gebraucht wurde. Vgl. HEINIMANN 61 f.

HERAKLIT spricht vom θεῖος νόμος, aus dem sich alle menschlichen νόμοι nähren. Die gebietende und alles umgreifende Macht dieser göttlichen Ordnung ist Grund dafür, daß sich die Stadt an ihren Nomos zu halten hat⁶⁷.

In diesem Spruch ist zum ersten Mal, um 500 v. Chr., vom Nomos der Polis die Rede, und diese wird zugleich mit einem ξυνὸν πάντων, einem Allgemeinen, d. h. der Sache der Gesamtheit (im Gegensatz wohl zu der des Tyrannen) in Parallele gesetzt. Damit klingt etwas ganz Neues an: einerseits prägt sich durch Sonderentwicklungen der Städte, insbesondere durch die Verschiedenheit der Gesetze (θεσμοί) das Geltende in den verschiedenen Poleis verschieden aus. Das Bewußtsein dafür wird spätestens um 500 dadurch verstärkt worden sein, daß man sich für die Nomoi der fremden Völker zu interessieren begann. Andererseits gewinnt jetzt die Rechtsordnung der isonomen Städte an Bedeutung, und das bedingt auf die Dauer einen eigentümlichen Bedeutungswandel von νόμος.

Innerhalb des weiten Bedeutungsfeldes kristallisiert sich im Laufe des 5. Jahrhunderts ein ganz neuer Sinn heraus: Nomos wird zum Gesetzesbegriff. Das kann nicht — wie neuerdings behauptet worden ist⁶⁸ — in einem Willensakt der athenischen Bürgerschaft zur Zeit des KLEISTHENES geschehen sein. Andernfalls hätte im damaligen Athen eine geradezu neuzeitliche Bewußtheit geherrscht haben müssen, für die wir nicht den geringsten Anhaltspunkt besitzen. Vielmehr hat sich die neue Bedeutung offenbar im Laufe eines allmählichen Prozesses, wohl um die Mitte des Jahrhunderts herausgebildet⁶⁹. Der Weg ist ungefähr auszumachen: sowohl in Athen wie in anderen Städten begegnet nämlich in Gesetzestexten der eigentümliche Befund, daß dasselbe Gesetz einerseits im formalen Sinne als Beschluß der gesetzgebenden Körperschaft (etwa ψήφισμα, ἄδος, θέσμιον) und andererseits inhaltlich als νόμος oder νόμου bezeichnet wird⁷⁰. Dies

⁶⁷ PINDAR Ff. 169. HERAKLIT B 114. Dazu HEINIMANN 65 f. (gegen REINHARDT). DE ROMILLY 62 ff.

⁶⁸ OSTWALD a.a.O. 160. Dagegen auch E. RUSCHENBUSCH im Gnomon 43, 1971, 415. PLEKET Mnemosyne 25, Leiden 1970, 457. QUASS a.a.O. 17 f. Ferner: Historische Zeitschrift 218, 1974, 372 ff.

⁶⁹ Ohne daß sich die Möglichkeit bestreiten ließe, daß man auch Gras wachsen hören kann, ist doch wohl nicht daran zu rütteln, daß der erste sichere Beleg für die Bedeutung Gesetz die Berufung der Antigone auf die „ungeschriebenen Gesetze“ ist. Das war 441. Zu den Belegen vgl. OSTWALD 43 ff. DE ROMILLY 13 ff. — Eine ganz andere Frage behandelt VLASTOS. Am. Journ. Philol. 74, 1953, 349, 40, anscheinend ohne es zu wissen: daß nämlich νόμος schon vor dem Ende des 6. Jhs. geschriebene Gesetze (θεσμοί) mitumfaßte. Das ist durchaus wahrscheinlich, bedeutet aber nur, daß diese zum Recht im allgemeinen Sinne gehörten. Hier geht es darum, daß νόμος geradezu die Bedeutung „Gesetz“ annahm.

⁷⁰ QUASS a.a.O. 18 f. 29; vgl. 13.

ist nur zu erklären bei der Annahme, daß νόμος hier in der Bedeutung des unabhängig von seinem Grund jedenfalls geltenden Rechts gebraucht wird, etwa im Sinne von Vorschrift oder Gebot. Wenn es später heißt, Nomos sage, was zu tun und was zu lassen notwendig sei⁷¹, so läßt sich das sowohl auf Sitte und Brauch wie auf Gesetz anwenden. Hier ist offenbar kein Unterschied zwischen geschriebenen und ungeschriebenen Verhaltensvorschriften gemacht worden. Was das Volk beschloß, wurde unmittelbar der Gesamtheit der Nomoi einverleibt.

Von der ursprünglichen Wortbedeutung her scheint mir unverkennbar zu sein, daß Nomos in diesem Sinne sich ursprünglich eben auf solche Gesetze bezog, welche regelten, was zu tun und was zu lassen notwendig sei⁷². Danach weitete sich seine Bedeutung auf allgemeine Gesetze überhaupt aus⁷³.

Mit der Zeit nämlich kam es dazu, daß immer mehr Nomoi Gesetze waren. Beim „Geltenden“ hatte man dann vor allem an Geschriebenes, vom Volk Beschlossenes zu denken. Das ging so weit, daß man andere Bräuche sehr betont als ἄγραφοι νόμοι dagegen absetzen mußte (wie auf andere Weise Anlaß bestand, den Gesetzen der einzelnen Städte τὰ κοινὰ τῶν Ἑλλήνων νόμια gegenüberzustellen)⁷⁴. Oder man bezeichnete die Gesamtheit dessen, was vorher die Nomoi abgedeckt hatten, als νόμοι καὶ ἔθη o. ä. So wurde Nomos zum Gesetzesbegriff, obwohl seine weitere Bedeutung bestehen blieb und die verpflichtende Kraft der Gesetze wohl verstärkte. Nachdem die von ihm geregelten Materien zunehmend zum Gegenstand von Gesetzgebung geworden waren, wechselte das Wort mit seinem wesentlichen Bedeutungstreifen vom Materiellen zum Formalen hinüber⁷⁵.

Dabei spielte die Geschichte der Demokratie eine besondere Rolle. Es gehörte zum Stolz der Griechen, daß bei ihnen Nomos herrsche⁷⁶. Und

⁷¹ XENOPHON, Memorabilien 1,2, 42, 4,4,13.

⁷² Auch aus diesem Grunde ist es ganz unwahrscheinlich, daß man zur Zeit des KLEISTHENES beschlossen hätte, Gesetze νόμοι zu nennen. Denn gerade damals ging es nur um Fragen der Organisation: also um ψηφίσματα zur Herstellung von Eumomie oder Isonomie, je nachdem, wie man es damals verstand.

⁷³ Vgl. QUASS 29 f. 34 ff. H. J. WOLFF, „Normenkontrolle“ und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie (SB Heidelberg 1970) 39 Anm. Unbeschadet dieser inhaltlichen Festlegung bleibt aber natürlich bestehen, daß es erst 403, auf Grund des damals eingeführten Nomothese-Verfahrens möglich war, νόμοι und ψηφίσματα juristisch eindeutig auseinanderzuhalten. Vgl. auch F. GSCHNITZER, Anzeiger f. d. Altertumswissensch. 28, 1975, 206 ff.

⁷⁴ DE ROMILLY 24 ff. — GROSSMANN a.a.O. 86 f.

⁷⁵ Dabei ist es nicht deutlich, ob νόμος wirklich einfach an die Stelle von θεσμός getreten ist. Θεσμοί sind nur für Drakon und Solon bezeugt (QUASS 11 f.). Sie standen im 5. Jh. mindestens in Konkurrenz mit den ψηφίσματα.

⁷⁶ HERODOT 7, 104, 4. Vgl. HEINIMANN 29 ff.

wo man in Tyrannis und engen Oligarchien vom Wohlwollen der Machtnaber abhängig war, waren die Isonomien durch Institutionen bestimmt, der Nomos war allgemein, kein Machthaber konnte darüber verfügen⁷⁷. Diese Bestimmung, welche auch durch Nomoi im alten Sinne des Wortes erfüllt sein konnte⁷⁸, steigerte sich in der Demokratie allmählich dazu, daß „geschriebene Gesetze“ zur Gewähr der Rechtssicherheit und Freiheit und zum zentralen Merkmal dieser Verfassung wurden⁷⁹. Voraussetzung dafür war, daß das Gebiet des „Normierbaren“ gleichsam durch Gesetze aufgesiedelt worden war.

Damit ergab sich aber zugleich die Möglichkeit willkürlicher Entscheidung⁸⁰, und das war vermutlich nicht nur Anlaß zu institutionellen Vorkehrungen dagegen⁸¹, sondern zugleich zur Herausstellung des Gegensatzes zwischen νόμοι und ψηφίσματα. Andererseits entstand durch die Verfügbarkeit des Nomos das Problem, ein Unverfügbares gegen ihn aufzubauen, und aus diesen und anderen Gründen wurde die Problematik von Nomos und Physis brennend.

Es ist unmöglich, die vom Wandel des Nomos-Begriffs signalisierte Verfügbarkeit der Verhältnisse hier genauer zu bestimmen und in Formulierungen zu fassen, die im heute erschlossenen Horizont legaler Revolution ihr Ausmaß vermitteln könnten. So muß es genügen darauf hinzuweisen, daß zwar die gesamte gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung im allgemeinen nicht zum Objekt politischen Handelns werden konnte, daß aber doch im begrenzteren Rahmen der Zeit sehr tiefe Eingriffe in die Lebensverhältnisse zahlreicher Bürger möglich waren und getätigt wurden⁸². Nicht umsonst ist die Epoche erfüllt von zahlreichen Umstürzen, bürgerkriegsartigen Auseinandersetzungen, Vertreibungen und Flucht unzähliger Menschen.

Gerade am Nomos-Begriff läßt sich, so ergibt sich also, die enge Verbindung oder besser die Einheit der beobachteten Tendenzen des Begriffsweltwandels dieser Zeit fassen: wenn das Wort, das an sich gerade nichts über einen Beschluß oder eine Entscheidung besagt⁸³, jetzt zum Terminus

⁷⁷ DE ROMILLY 1. 20 ff. Bes. HERODOT 3,80. DEMOSTHENES 6,25. 21,188. 24,75 ff. AISCHINES 1,4,3,5 f. AISCHYLOS, Prometheus 187. EURIPIDES, Hiketiden 432. ANONYMUS JAMBLIHI 7,15.

⁷⁸ HERODOT 3,80.

⁷⁹ Zuerst EURIPIDES, Hik. 433. Vgl. ISOKRATES 7,40. Dazu die Stellen o. Anm. 77.

⁸⁰ Besonders eindrucksvoll dazu der in jeder Hinsicht schöne und aufschlußreiche Dialog zwischen Perikles und Alkibiades bei XENOPHON, Mem. 1,2, 40 ff.; vgl. ebd. 4, 4, 14.

⁸¹ Vgl. dazu H. J. WOLFF a.a.O.

⁸² Dazu z. B. H. SCHAEFER, Probleme 394 f.

⁸³ DE ROMILLY 23.

für Gesetz wird, so deutet dies darauf hin, daß der Bereich des Nomos zum Gegenstand politischer Entscheidung geworden ist. Was dies bedeutet, wird sofort klar, wenn man sich vorstellt, das römische Wort mos hätte lex in der Funktion der Gesetzesbezeichnung verdrängt. Vielleicht aber konnte lex gerade darum Gesetzesbegriff bleiben, weil in Rom größte Teile des öffentlichen und privaten Rechts nicht zum Gegenstand der Gesetzgebung wurden. Ich würde formulieren: nur wo die nomistische Basis von Verfassung und Recht verzehrt wurde, konnte Nomos zum Gesetzesbegriff werden, mithin von einem Begriff des Vorgegebenen, das nur durch Satzungen zu ergänzen war, zu einem Begriff des Verfügens⁸⁴. Eben mit der In-Frage-Stellung der herkömmlichen Ordnung durch die neuen Verfassungen wurde es sowohl möglich wie notwendig, daß die Bürgerschaft als gesetzgebendes Organ zur eigentlichen Quelle des Nomos wurde. So wurde das Recht zur Institutionenfrage; auch angesichts der willkürlichen Gesetzgebung, indem man jetzt nämlich die institutionellen Mittel einer „Herrschaft der Gesetze“ (Aristoteles) dagegen stellte⁸⁵. Im politischen Bereich wird alles so weitgehend durch Nomoi geregelt, daß man verfügen konnte: „Ein ungeschriebenes Gesetz sollen die Behörden auch nicht in einer einzigen Angelegenheit anwenden“⁸⁶.

* * *

Soweit wir den Wandel in den wichtigsten Begriffen während des 5. Jahrhunderts beobachten können, scheint sich also unsere These zu bestätigen: Verfassung, Recht, Gleichheit, Freiheit, Bürgerschaft werden als politische Probleme begriffen und eben dadurch und eben darin dem Handeln verfügbar. Alles, was diese Begriffe begreifen, ist aus der Gemengelage mit religiösen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ethischen Zusammenhängen herausgelöst, konzentriert sich aufs Politische und wird als veränderbar und nach menschlichem Entwurf herstellbar gedacht. Damit tritt eine Verengung der Verfassungs-, Gleichheits-, Freiheits- und Rechtsbegrifflichkeit und zugleich eine ungeheure Erweiterung des Handlungs-

⁸⁴ Als solcher ist er dann mit dem ganz anders gearteten lateinischen lex übersetzt worden. Dazu C. SCHMITT, a.a.O. 427. 502: Nur daß dem armen CICERO wohl kaum etwas anderes übrig blieb, als das Wort eben in dem Sinn, den es im 5. Jh. — keineswegs allein, aber doch wesentlich — annahm, zu übersetzen.

⁸⁵ Pol. 1286 a 8 ff. 1287 a 19 ff. 1292 a 4 ff. 1293 a 20 ff. u. ö. Vorher schon ANTIPHON 3,1,1; vgl. H. KLEINKNECHT im Theol. Wörterbuch zum N. T. 4, 1024.

⁸⁶ ANDOKIDES 1,85. WOLFF a.a.O. 70 f.

spielraums ein. Verfassungen im engeren Sinne lassen sich institutionell herstellen. Wenn es darum geht, ist das Problem lösbar. Dieser Wandel ist an der Begriffsgeschichte abzulesen, er ist in den behandelten Begriffen selber aber nicht enthalten. Wie oder wie weit er verstanden worden ist und wie weit seiner einheitlichen Tendenz die Einheit eines allgemeinen Wandels korrespondiert, ist gleich zu fragen.

Die „Politisierung“ ist für die Begriffswelt des 5. Jahrhunderts offensichtlich das, was die „Verzeitlichung“ für die der Sattelzeit ist: Der Nenner, auf den das Ganze gebracht werden kann. Und sie ist es vermutlich noch reiner (da neben der Verzeitlichung in der Sattelzeit doch in wichtigen Begriffen gerade auch eine Politisierung stattfand). Was das bedeutet und wie Politisierung und Verzeitlichung kategorial aufeinander zu beziehen sind, ist jetzt zu fragen. Dazu müssen zunächst noch, ausgehend von den Kategorien KOSELLECKS einige Besonderheiten des antiken Begriffsweltwandels erörtert werden.

Die Begriffe sind zumeist wohl ungefähr gleichzeitig mit dem, was sie begreifen sollen, gebildet worden. Bei Eunomie war es etwas anders: der Begriff sollte zwar die immer rechte Form der Polis-Ordnung formulieren und suchte etwas zu erfassen, was gleichsam hinter dem Status quo als Norm liegen sollte, aber in seiner Gegenwart hatte er offenbar die Funktion eines Zielbegriffs. Dafür ist das, was er meinte, dann im allgemeinen nicht erreicht worden. Auch die Forderung nach Isonomie muß in irgendeiner Form antizipiert worden sein; anders hätte man nicht die breite Solidarität erzeugen können, die etwa die Reformen des KLEISTHENES voraussetzten⁸⁷. Es fragt sich allerdings, ob der Begriff selbst der Verfassung des KLEISTHENES, auf die er so gut paßte, vorausging oder wenigstens gleichzeitig war. Die Prägung der kratistischen Verfassungsbegriffe aber und die weiteren Veränderungen der Freiheits-, Gleichheits- und Rechtsbegrifflichkeit sind aller Wahrscheinlichkeit nach auf Grund der Erfahrung der neuen Realität erfolgt. Wohl nur insofern, als eine Volksherrschaft dies erst sein kann, wenn sie als solche auch begriffen wird, kann man sagen, daß der Demokratiebegriff an der Entstehung der Demokratie beteiligt oder ihr gleichzeitig gewesen ist. Denn mindestens in den Isonomien hätte man in dem Moment, in dem man das Ziel der Demokratie hätte erkennen, es auch erreichen können. Nachdem nämlich breite Schichten schon entscheidende Rechte der Mitsprache erworben hatten, hätte es an der Mehrheit dafür nicht fehlen können. Gegner hätten dem nur im Wege sein können, so lange der Demos nicht wußte, wieviel Macht er hatte und wie er sie als

⁸⁷ CH. MEIER, Clisthène 133 ff.

eigene Herrschaft auf Dauer stellen konnte. Da die Entstehung der Demokratie, wie gesagt, der Ausgangspunkt des neuen Begreifens der Verfassung von der Herrschaft her gewesen ist, gilt für Oligarchie und Monarchie Entsprechendes, auf andere Weise auch für Freiheit, Gleichheit und Recht. In den neuen Begriffen wird also jeweils ein im wesentlichen schon vorhandener neuer Tatbestand erkannt, bewußt gemacht, formuliert und eben dadurch wesentlich verstärkt. Mindestens für den Demos verbindet sich damit ein stolzes Bewußtsein der eigenen Herrschaft, ein Anspruch auf deren Wahrung und Ausübung. In KOSELLECKS Terminologie lassen sich diese Begriffe daher eher als erfahrungsregistrierende denn als erfahrungsstiftende auffassen⁸⁸. Dies gilt auch für die neuen, auf Identität beruhenden Verfassungsbegriffe. Kein Begriff zielt über die Gegenwart hinaus.

Alle bleiben sie vielmehr sehr konkret und empiriegebunden. Das Begriffene vollzieht und verwirklicht sich ja mitten unter den Bürgern. Der Abstraktionsgrad ist gering. Die Verfassungsbegriffe etwa abstrahieren zwar das Prinzip der prägenden Herrschaft und danach das ganz andere der Identität von Bürgerschaft und Polis aus einem Gemenge vieler Faktoren⁸⁹. Aber sie bleiben damit stets an die Gegenwart und an handgreifliche Tatsachen gebunden. Wohl gehört zu jener Herrschaft ein Spielraum des herrschenden Faktors: der gesamte politische Bereich und darunter viele ehemals selbstverständliche Rechte des Adels sind etwa zur Disposition gestellt⁹⁰. Aber diese hat ihre Grenze an der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung, auch wenn sie sich indirekt auf diese auswirkt. Erst die späten Entwürfe der Verfassungstheorie nehmen diese nicht mehr als selbstverständlich, sondern richten sie vom Politischen her neu ein. Sie zielen dafür aber auch weit über die Wirklichkeit hinaus und sind praktisch so gut wie nie wirksam geworden. In einem Wort: die Begriffe waren so abstrakt wie die Parteiungen, Gegensätze, also die Infragestellungen und das eben darauf beruhende Wissen der Zeit es zuließen und erforderten. Sie abstrahierten von zahlreichen herkömmlichen Selbstverständlichkeiten, nicht jedoch von den gegenwärtigen Verhältnissen und den unmittelbar damit gegebenen Möglichkeiten.

Entsprechend eröffneten die neuen Begriffe keine neuen Zukunftserwartungen. Sie bezogen sich primär auf Erreichtes. Auch wo etwa die Demokratie weiter ausgebaut wurde, wie in Athen unter PERIKLES, wurde die Möglichkeit dazu kaum lange vor der Verwirklichung erkannt. Erst mit der

⁸⁸ KOSELLECK, Erfahrungsraum 29 f. Anders die Sätze, die den Begriffen vorausgehen.

⁸⁹ Zu dieser Leistung vgl. CH. MEIER, Entstehung 10 f.

⁹⁰ Dies läßt sich sehr gut an AISCHYLOS' Eumeniden (vor allem im Vergleich zu SOLON) zeigen. Vgl. Anm. 9.

Zeit resultierte aus der Erfahrung zahlreicher Verbesserungen die Annahme, daß man noch bessere Institutionen finden könne, freilich nicht unbedingt im Sinne einer Demokratisierung, sondern nur allgemein in dem wachsender Einsicht und politischer Gestaltungsmöglichkeiten⁹¹. Am modernsten klingt, wenn THERAMENES bei XENOPHON am Ende des Jahrhunderts von Männern spricht, für die die Demokratie nicht eher schön und recht (καλή) sei, als bis die Sklaven und die, die so bedürftig seien, daß sie für eine Drachme die Stadt verrieten, an ihr teilhätten⁹². Es ist nicht ersichtlich, ob diese Männer das aus dem Begriff Demokratie abgeleitet haben. Jedenfalls ist nicht daraus zu schließen, daß sie mit einer Demokratisierungstendenz rechneten. Sie hatten nur eine Meinung über die Demokratie und diese betraf zur einen Hälfte nichts Neues, denn die Bedürftigen hatten in Athen längst daran teilgehabt; und zur anderen Hälfte, was die Sklaven angeht, konnte man kaum für Gegenwart und Zukunft ernsthaft an eine Verwirklichung denken; zumal vom Demos her mußte sich Widerstand dagegen erheben. Aber selbst wenn diese — gewiß wenigen — Männer es ernst gemeint hätten, wäre eine solche Erweiterung der Demokratie für sie eine Macht- und Institutionenfrage gewesen, kein Problem der Zeit, die etwa auf eine Beteiligung der Sklaven hätte hinarbeiten können.

Selbstverständlich waren verschiedene Begriffe ideologisch aufzuladen und in ihrem Gehalt umstritten. Ἀριστοκρατία etwa, worin sich der Anspruch der Oligarchie ausdrückte; auch πολιτεία und πολίτης, ebenso der Bestandteil δῆμος in δημοκρατία. Besonders stark waren es die Leitbegriffe, welche Werte formulierten, die eine sehr breite Überzeugungskraft besaßen: Gleichheit vor allem, aus der der Beiklang des Gerechten nicht wegzudenken war, so daß man schon im Peloponnesischen Krieg auf einen neuen Gleichheitsbegriff, der dem demokratischen konkurrierte, tendiert zu haben scheint, im 4. Jahrhundert dann arithmetische von geometrischer Gleichheit unterschied. Entsprechend war Isonomie ein brauchbares Schlagwort⁹³. Man könnte auch an die Idealbegriffe ὁμόνοια und φιλία erinnern, oder an die seit 411 greifbaren Versuche, das neue Ideal einer Väterlichen Verfassung (πάτριος πολιτεία) mit verschiedenen Inhalten zu besetzen, schließlich an so allgemeine Begriffe wie den des δίκαιον, um von anderen, insbeson-

⁹¹ Vgl. die Verfügung des Hippodamos, ARISTOTELES Pol. 1268 b 22 ff.

⁹² XENOPHON, Hellenika 2,3,48. Was die Sklaven angeht, könnte XENOPHON (aber nicht THERAMENES) hier, stark vergrößert, auf Pläne wie den bei ARISTOTELES, Ath. Pol. 40,2 bezug nehmen anspielen. Einige Sophisten sprachen zwar grundsätzlich von der Gleichheit aller Menschen einschließlich der Sklaven, aber es ist nicht bekannt, daß sie daraus politische Konsequenzen gezogen hätten. Vgl. auch ARISTOPHANES, Batr. 693 f.

⁹³ HERODOT 3, 80, 6. THUKYDIDES 3,82,8.

dere außenpolitischen abzusehen⁹⁴. Diese Form der parteilichen Besetzung von Begriffen ist etwas völlig Selbstverständliches⁹⁵. Bemerkenswert ist nur, daß der ideologische Gehalt der Zielbegriffe sich auf grundsätzlich erfahrbare Gegebenheiten bezog, nicht auf eine irgendwie andere Zukunft, die etwa in die Begriffe hineingedacht oder aus ihnen hätte abgeleitet werden können. Es war also kein Zeitfaktor in diesen Ideologien enthalten. Die πάτριος πολιτεία zielte sogar ausdrücklich auf Wiederherstellung von früheren Verfassungen. Die Begriffe waren folglich zumal Indikatoren, nicht Faktoren des Wandels.

Erfahrungsraum und Erwartungshorizont kamen also im ganzen fast zur Deckung. In der archaischen Zeit gab es einen gewissen Erwartungsüberschuß, auch in der späten Mitte des 5. Jahrhunderts scheint man aus der Erfahrung mancher Erfolge eine Verbesserungserwartung extrapoliert zu haben. Aber das zielte nicht weit über das Gegebene hinaus. Wohl lassen sich Äußerungen zitieren, die für sich genommen ganz anders klingen. Im Aias des SOPHOKLES ist etwa die Rede von der „langen unmeßbaren Zeit“ und es heißt: nichts ist unerwartbar (οὐκ ἔστ' ἄελεπον οὐδέν)⁹⁶. Aber das bezieht sich nur auf das Verhalten und Geschick einzelner Menschen, auf die Unvorhersehbarkeit künftigen Wechsels, nicht auf die Unvergleichbarkeit künftiger Zeit. Wenn die Athener Neuerer (νεωτεροποιοί) heißen, so ist damit vor allem gemeint, daß sie außenpolitisch ständig Neues anfangen, also die Lage ihrer Stadt und damit das „interpolitische System“ verändern⁹⁷. Es wird allerdings zugleich betont, daß sie auch stets Neues

⁹⁴ Vgl. z. B. H. KRAMER, Quid valeat ὁμόνοια in litteris Graecis (Diss. Gött. 1915). B. KEIL, Εἰρήνη (SB Leipzig 68, 1916, 4 ff.) A. FUKS, Πάτριος Πολιτεία (1953). Weiteres bei GROSSMANN a.a.O. Einiges auch bei RAUBOLD a.a.O. W. R. CONNOR, The New Politicians of Fifth-Century Athens (Princeton 1971) 99 ff. Die ganze Materie müßte einmal umfassend und gründlich unter historischen Gesichtspunkten behandelt werden, wobei eben die Begriffswelt bestimmter Zeiten im Ganzen zu untersuchen wäre (samt den Funktionen der Begriffe, den Beziehungen zwischen ihnen, samt der Problematik des auffälligen Vorkommens einiger Begriffe und des Fehlens anderer — soweit das auszumachen ist —, samt Gleichbleiben und Veränderung, politischen Perspektiven etc., und das alles auf dem Hintergrund von Politik und Verfassung der Zeit).

⁹⁵ Interessant ist nur, was strittig war und was nicht. Daraus ergibt sich die Spanne der Gegensätze und — vermutlich auch — das modifizierte Überleben und Durchhalten alter Ideale, auf die die neuen Gegebenheiten bezogen werden.

⁹⁶ 646 ff. Es handelt sich um die „Trugrede“ — aber um so mehr mußte Aias sich hier auf allgemeine Erfahrungen (wie SOPHOKLES' Zeit sie hatte) beziehen. Man kann freilich nicht ganz verkennen, daß die Erfahrung der Erschütterungen und Umwälzungen der Zeit in diese Formulierung eingegangen ist (der Aussagegehalt also den Zusammenhang überragt). Auch dann verbleibt die Aussage aber im Zusammenhang der „Wechselfälle“. Wie im Πολλὰ τὰ δευρά der Antigone wird eine neue Erfahrung als etwas Allgemeines formuliert und verstanden: da liegt keine Erwartung anderer Zukunft drin.

⁹⁷ THUKYDIDES 1,70 f. 6, 18, 6 f. Vgl. Anm. 98.

erfinden, also zur Veränderung der Macht- und Lebensverhältnisse beitragen: hier liegt — wie bei der Erwartung von Verbesserungen durch institutionelle Neuerung — ein Erwartungsüberschuß, aber auch der ist vergleichsweise gering⁹⁸.

Von der neueren Geschichte her wird man jetzt fragen, wie es unter solchen Umständen überhaupt hat zur Demokratie kommen können. Man kann die Frage verallgemeinern: mit welcher Art von Veränderung haben wir es damals zu tun? Schon eben fragte es sich, ob der einheitlichen Tendenz des Begriffsweltwandels die Einheit eines politisch-gesellschaftlichen Wandels entsprochen habe. Außerdem ist noch das Problem offen, ob und wie weit damals Veränderung als solche begriffen worden ist. Mit diesem Fragenkomplex geraten wir vielfach weit über unser Thema hinaus in umfassende Zusammenhänge. Er soll deswegen nur unter strenger Konzentration und weitgehend thesenhaft zum Schluß behandelt werden.

Als griechischer Begriff für Veränderung ist vor allem μεταβολή zu nennen, das dann zugleich der einschlägige Terminus für Verfassungsumsturz wird⁹⁹. Metabole ist eine im politischen Handeln mehr oder weniger bewußt herbeigeführte Veränderung, die sich im Bezug auf die Verfassung in neuen Machtverhältnissen und Institutionen niederschlägt, kein intransitiver Wandel. In der damals entstehenden Historie geht es um έργα und πράγματα das heißt primär: Werke und Handlungen. Begriffsgeschichtlich interessant ist, daß beide Begriffe zugleich die sich gegenseitig verschränkende Summe von Handlungen bezeichnen, die ein Ereignis ausmacht. Im umfassenden Sinne spricht man von γινόμενα. Historie befaßt sich also mit dem Handeln auf der politischen Bühne und mit den eben aus solchem Handeln resultierenden Veränderungen. Hier lag der für die Allgemeinheit relevante, das Ganze betreffende Wandel¹⁰⁰. Es ist vermutlich nicht nur durch die Person des Dichters oder die Gesetze der Tragödie bedingt, daß die bedeutendste Reflexion auf das wichtigste Stadium im Kampf zwischen Altem und Neuem, die uns überliefert ist, diese nach dem Muster des Kampfes zwischen Götterdynastien verstand (AISCHYLOS' Eumeniden, 458 v. Chr.)¹⁰¹. Man wird hier vielmehr allgemein zumal die äußerst intensive politische Auseinandersetzung, die aus ihr folgende Erschütterung, auch

⁹⁸ Hierzu und zum Folgenden vgl. einstweilen *Gesch. Grundbegr.* 2, 353 ff. Präzisierung und Weiterführung demnächst in meiner *Fred Lessing Lecture* (Tel Aviv): *Greek Equivalent of the Idea of Progress*.

⁹⁹ Vgl. H. RYFFEL, *Μεταβολή πολιτειῶν* (1949).

¹⁰⁰ Vgl. *Gesch. Grundbegr.* 2, 595 ff. Dazu H. ARENDT, *Fragwürdige Traditionsbestände im politischen Denken der Gegenwart* (1957) 54 f. 83 f.

¹⁰¹ Zu vergleichen ist auch die wohl wenige Jahre vorher erfolgte Behandlung des Umsturzes bei den Göttern im *Prometheus*. Vgl. auch CH. MEIER, in *Poetica* 8, 1976, 439 f.

die Besonderheit der neuen Verfassung, aber nicht den Wandel selbst wahrgenommen haben.

Breiter angelegte, aus breiterem Grund erwachsende Prozesse, etwa der Mehrung von Kenntnissen, Fähigkeiten und materiellen Mitteln oder der Zunahme politischer Macht- und Größenverhältnisse wurden zwar beobachtet, diese Beobachtungen scheinen aber, aufs Ganze gesehen, eher am Rande gestanden zu haben und einen Begriff dafür gibt es nicht¹⁰². Der derart sich vollziehende Wandel war zu schwach, als daß er die Schwelle, die seiner Wahrnehmung entgegenstand, auf wirklich breiter Front hätte übersteigen können. So konnte sich kein Bewußtsein prozessualer Dynamik und kein Fortschritts- und Geschichtsbegriff bilden.

Allerdings gab es ein gewisses Bewußtsein der Möglichkeit von Menschen, ihre Lebensverhältnisse nennenswert zu verbessern. Es war zumal unter Technikern (im weitesten Sinne des Wortes), unter Künstlern, Sophisten und Politikern verbreitet. Es war wesentlich ein Könnensbewußtsein, ein Bewußtsein nämlich der Fähigkeit eben der Angehörigen dieser Kreise, stets Neues zu erfinden, neue Methoden auf den verschiedensten Gebieten. Die Hoffnung auf institutionelle Verbesserungen gehörte in diesen Zusammenhang. Dieses Könnerbewußtsein hatte zwar in der Kultur-entstehungslehre eine historische Dimension, es hatte aber wesentlich das Können selbst, nicht dessen Mehrung im Sinne. Es konzentrierte sich also auf das Handeln und die Handelnden und nahm den daraus resultierenden Prozeß nur nebenbei wahr. Entsprechend waren die Erwartungen auf künftige Verbesserungen relativ gering. Diese Art der Wahrnehmung ist durch den Modus von Veränderung bedingt, der für die Vorgeschichte wie für die Entstehung der Demokratie maßgebend war¹⁰³. Die Voraussetzungen der Demokratie wurden im Laufe einer langen Krise geschaffen, die dadurch bestimmt war, daß weder von monarchischen Instanzen noch vom Adel her die für das Zusammenleben in den Gemeinwesen aufgeworfenen drängenden Probleme befriedigend gelöst werden konnten. Damals bildete sich über ganz Griechenland hin ein breiter Kreis politischer Denker, der auf die Dauer eine dritte Position zwischen den Streitenden ausbildete, ein Interesse an der Polis im ganzen, und durch Nachdenken und das Finden von Institutionen der Krise beizukommen suchte. Seine Überlegungen verknüpften sich allmählich mit den Interessen breiter Schichten an Sicherung gegen aristokratische Willkür und Verbesserung ihrer Verhältnisse. Deren Unzufriedenheit wurde umgemünzt zu einer Forderung auf gewisse Rechte

¹⁰² *Gesch. Grundbegr.* 2, 353 f.

¹⁰³ Vgl. dazu Anm. 9. Zum Könnens-Bewußtsein demnächst in der *Histor. Zeitschrift* 1978 Genaueres.

der Mitsprache, der Mitbestimmung, der Kontrolle, woraus schließlich die Herrschaft des Demos resultierte.

So entstand die Alternative, die dem Prozeß von der archaischen Zeit her seine Einheit gab und deren Ergebnisse in der einheitlichen Tendenz der Politisierung der Begriffswelt indiziert sind. Die einzelnen Schritte auf diesem Wege wurden zumeist von Adligen veranlaßt, die sich mit Hilfe des Volkes gegen ihre Standesgenossen durchsetzen wollten¹⁰⁴. Aber sie konnten das Volk dabei auf die Dauer — nach der Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse während des 6. Jahrhunderts — nicht mit materiellen Mitteln, sondern nur mit politischen Rechten gewinnen.

Es spielte sich also durchaus ein breit angelegter, endlich gerichteter Prozeß ab, in dem eine deutliche Motorik in Richtung auf immer weiteren Ausbau der Stellung des Volkes, mithin in unserem Sinne: auf Demokratisierung auszumachen ist. Aber keiner wußte, wohin es geht. Man vermochte nur Schritt vor Schritt zu setzen und immer nur geringfügig zu antizipieren. Das ergab, zumal bei der Beteiligung unzähliger, dicht beieinander liegender Poleis, welche sich allesamt in Bewegung befanden, eine relativ mächtige Schubkraft.

Aber niemals konnte ein Gedanke daran entstehen, etwa die breiten Schichten des Volkes langsam aufzuklären, zu erziehen, auf eine schon als Ziel vorschwebende Verfassung der Freiheit und Gleichheit vorzubereiten. Dabei blieb es auch im 5. Jahrhundert. Entdeckte man neue Möglichkeiten, etwa den demokratischen Effekt der Losung der Ämter, konnte man sie sogleich in die Tat umsetzen. Die Erwartung konnte auch jetzt nicht mehr als einen kleinen Vorsprung vor der Erfahrung gewinnen, weil sie sich so leicht verwirklichen ließ (so bald sie denkbar war), weil also die Erfahrung immer gleich nachrückte. Lücken, die sich zwischen Erfahrung und Erwartung auftaten, suchte man durch neue Planung und neues Handeln zu schließen. Erst etwa im letzten Drittel des Jahrhunderts, als die Alternative des Demos sich erschöpfte, schossen die Erwartungen immer weiter über die Erfahrung hinaus¹⁰⁵. Aber auch dann waren es vor allem Handlungserwartungen einer kleinen Schicht, nicht solche auf einen Prozeß, und ihre Steigerung geschah im gleichen Vorgang, in dem sich die Intelligenz vom Demos ablöste: der Überschuß verlief sich also in der Theorie.

¹⁰⁴ J. MARTIN (Chiron 4, 1974, 5 ff.), der nur eben übersieht, daß dies zu solchen Ergebnissen nur hat führen können, wenn im Volk eine eigene, zwar eher blinde, keineswegs weitblickende, gleichwohl in Richtung auf stärkere Beteiligung an der Politik drängende Kraft wirksam war.

¹⁰⁵ Vgl. etwa B. SNELL, Dichtung und Gesellschaft (1965) 165. 174. Interessant z. B. die Ansprüche, die sich in *ἐλευθέριος* artikulieren (Gesch. Grundbegr. 2, 429. GROSSMANN, Prometheus und Orestes (1970) 178 ff.).

So konnte der in der Tat stattfindende Vorbereitungsprozeß kaum bewußt oder nachträglich wahrgenommen werden. Um so mehr erfuhr man die — endlich erreichten — Möglichkeiten vor allem des institutionenschöpferischen Handelns und Denkens. Man hatte unendlich lange über die Probleme nachgedacht, schließlich hatte man brauchbare Lösungen gefunden; im Kreis der politischen Denker, der Fachmänner, aber in irgendeiner Weise auch darüber hinaus in den Bürgerschaften, in denen sie lebten und auf die sie sich bezogen. Da ist es wohl erklärlich, daß vor allem das Handlungsvermögen bewußt wurde, und das in dem ungeheuer breiten Ausmaß, in dem ~~dieses~~ mit der Entstehung der politischen Alternative und der außerordentlichen Intensivierung des Lebens sich Bahn brach. Wenn in HERODOTS Verfassungsdebatte erklärt wird, daß in der Demokratie die *νόμοια πάτρια* respektiert würden, so hat man den Eindruck, über dem Erreichen dieses alten, konservativen Ziels sei der verändernde Charakter der Demokratie gar nicht so sehr — oder nur vorübergehend — bewußt geworden.

Es kommt etwas anderes hinzu: Da der Demokratisierungsprozeß in die politische Identität mündete bzw. sich in ihr erfüllte (und dann noch mit der Ausschöpfung des außenpolitischen Spielraums nach den Perserkriegen sich verquickte), absorbierte er die Kräfte, die er freisetzte, weitgehend im politischen Leben sowie in der Wahrnehmung der von dort her rasch sich erschließenden unverhofften Möglichkeiten und Probleme. Handeln und Handlungsvermögen mußten also aus vielen Gründen ganz im Vordergrund der Wahrnehmung und des Begreifens des damaligen Geschehens stehen.

Die politisch-gesellschaftliche Begriffswelt, die den Wandel dieses Jahrhunderts in ihrem Wandel indiziert, aber nicht ihn selbst, sondern nur seine Ergebnisse begreift, entspricht dieser Handlungskonstellation recht genau. Die Begriffe hatten darin vor allem die Funktion der Orientierung. Sie konnten keinen zentralen Strang des Geschehens bilden.

Woher sie geprägt wurden, ist nicht zu sehen. Aber die Wahrscheinlichkeit, daß manche von ihnen aus der Sophistik kamen, ist nicht groß. Sie entstanden vermutlich da, wo auch die Wirklichkeit entstand, die sie zu erfassen suchten; in den Bürgerschaften bzw. im Kreis derer, die sie lenkten und intensiver über Polis und Politik nachdachten. Die Sophisten gehörten dazu, aber ihr eigentlicher Beitrag zu Sprache und Denken der Griechen bestand eher darin, daß sie eine Kluft zwischen Gebildeten und breiter Menge aufrissen, die es vorher nicht gegeben hatte. Denn wenn bei den Griechen eine „Demokratisierung“ der Begriffssprache stattfand, so bestand sie bis zum Ende des 5. Jahrhunderts darin, daß die soziale Er-

weiterung der Teilhaber daran mit der Politisierung der Inhalte Hand in Hand ging.

* * *

Von diesen Handlungskonstellationen der Veränderung scheint sich — um dies zum Schluß noch thesenhaft zu formulieren — das Verhältnis zwischen Politisierung und Verzeitlichung kategorial aufschlüsseln zu lassen. Die Sattelzeit rechnete mit einem sektoral umfassenden Wandel, der sich auf die ganze Menschheit bezog und vor allem processualiter ablief. Intentionales Handeln saß diesem Prozeß gleichsam nur auf: er wurde vor allem aus der Summe unendlich vieler Handlungen und Veränderungen gespeist; er bestand in deren Kumulation. Die Welt war insgesamt durch gerichtete Bewegung bestimmt. Dem entsprach die Verzeitlichung der Begriffe mit allem, was darin enthalten ist. Die Griechen dagegen rechneten nur mit politischen Veränderungen in den Poleis, zwischen ihnen und einer gewissen Zunahme des menschlichen Handlungsvermögens in der griechischen Welt insgesamt. Der Modus dieser Veränderung war durch das politische Handeln bestimmt, darüber hinaus durch das Erkennen, Erfinden, Entwerfen neuer Möglichkeiten in einem wohl über ganz Griechenland sich erstreckenden, aber doch vergleichsweise kleinen Kreise von „Könnern“. Die menschliche Welt wurde im Ganzen als statisch angesehen¹⁰⁰. Dem entsprach die Politisierung der Begriffswelt.

Die Politisierung schloß eine Verzeitlichung aus. Umgekehrt hat die Verzeitlichung durchaus eine Politisierung enthalten. Aber diese konnte dabei nur ein Sektor der Veränderung unter anderen sein. Sie erlangte keinen Primat. Vor allem mußte das Politische in einer Zeit rapiden umfassenden Wandels etwas gründlich anderes sein als unter den im Außerpolitischen eher statischen Verhältnissen der Antike. Es wird bis in die Einzelheiten hinein vom allgemeinen Prozeßgeschehen infiziert, diesem ausgesetzt und zu stets neuen Anpassungen gezwungen.

Im Zusammenhang der Frage nach der allgemein relevanten Veränderung und den Handlungskonstellationen darin ergibt sich also ein Gegensatz zwischen Politisierung und Verzeitlichung. Es handelt sich um zwei

grundsätzlich verschiedene Formen des Vollzugs von Geschichte, die sich in den entsprechenden Begriffswelten niedergeschlagen (und diesen einen je verschiedenen Ort im Geschehen angewiesen) haben. In diesen Zusammenhang gehört es, daß in der Antike eher das Handeln als das Verändern, eher das menschliche Können als der Wandel bewußt und problematisch wurde; was sich dann in der gesamten Kultur äußerte. Dazu gehört es aber auch, daß man dort nur von Politik und Institutionen und in politicis strukturelle Verbesserungen erwarten konnte, während wir sie eher von der Zeit und in allen Lebensbereichen erhoffen.

Von der Kategorie der Handlungskonstellation her ergibt sich somit, daß sich die spezifische Form des Wandels im 5. Jahrhundert v. Chr. am Begriffswandel ablesen läßt, gerade auch darin, daß die Begriffe hinter dem Geschehen selbst zurückbleiben. Dies indiziert bei Veränderungen von solcher Schnelligkeit nur, daß die Dinge ἐν μέσῳ, mitten unter den Bürgern blieben, daß die Handlungen sich nicht zu wahrnehmbaren größeren Prozessen kumulierten. In dieser Mitte blieb auch das Denken. Nur so weit die Spanne der politischen Gegensätze in ihr reichte, reichten auch die möglichen Entfernungen zwischen seinen Positionen und die Distanzen zur Wirklichkeit (bis SOKRATES und PLATON neue Dimensionen gewannen).

¹⁰⁰ Vgl. CH. MEIER, Die Entstehung der Historie, in R. KOSELLECK und W.-D. STEMPER, Geschichte — Ereignis und Erzählung (1973), 286 ff. Zu Gleichbleiben und Wechsel vor allem auch EMPEDOKLES (vgl. VLASTOS, Class. Philol. 42, 1947, 159 ff.). THUKYDIDES hat das etwas anders gesehen (1,2 ff.), aber auch bei ihm bleibt der Rahmen grundsätzlich statisch.

Henry Deku

SELBSTBESTRAFUNG

Marginalien zu einem sehr alten, aber noch nicht ganz lexikonreifen Begriff

Urtypus aller Kausalität scheint der Schuld-Strafe-Konnex zu sein: δράσαντι παθεῖν¹; an allem ist immer irgend etwas schuld: αἴτιον, oder man kann irgendjemanden benennen, der Schuld hat: accusare. Eine ausdrückliche Vergeltung wird aber in dem Maße überflüssig als der Schuldige schon an sich selbst zu leiden gezwungen ist. Eine Un-tat entwürdigt und korrumpiert nämlich: πᾶς ὅστις ἀμαρτάνει καὶ ἀδικεῖ, εὐθὺς εἰ καὶ μηδὲνα τῶν πέλας ἀλλ' αὐτόν γε πάντως χεῖρονα ἀποφαίνων καὶ ἀτιμότερον²; — ὁ ἀδικῶν ἑαυτὸν ἀδικεῖ κακὸν ἑαυτὸν ποιῶν³; sie legt die innere Dissonanz offen, wie ἀσύμφωνος⁴ man ist, wie sehr im πόλεμος πρὸς ἑαυτὸν⁵. Gut und harmonisch sind eben Wechselbegriffe: quando vero iniquitates gerimus, musicam non habemus⁶, wie gut und seiend auch, so daß das Bezahlen der Schuld, die Strafprozedur in einer Art Selbstvernichtung besteht: φθίνει τε καὶ διόλλυται⁷; der Missetäter recedit in nihilum⁸, er mindert seine eigene Seinsintensität, indem er durch Störung der Ordnungen die Realisierung seiner eigenen Vollkommenheit verhindert, seine wichtigste „Pflicht“ also, die mit dem richtigen Denken⁹ beginnt, ignoriert: nihil fiunt homines cum peccant¹⁰; μειωθέντας ἤδη τῆς κατ' αὐτὴν ἀριότητα καὶ διὰ τοῦτο κολαζομένους (in der Integrität gemindert und damit gestraft): διὰ τῆς πρὸς τὸ μὴ ὄν νεύσεως τοῦ εἶναι παρεχομένους τὴν ἔλλειψιν (Seinsdefekt durch Neigung zum Negativen)¹¹).

¹ AISCHYLOS: Choeph 313, Agamemnon 1537.

² MUSONIUS frg 12.

³ MARCUS AUREL 9,4; cf. Sto. vet. frg III 289.

⁴ PLATON Gorg 482.

⁵ PLATON leg 626.

⁶ CASSIODORUS PL 70, 1209, in dessen Tradition auch SHAKESPEARE's that hath no music in himself steht (Merchant of Venice 5,1).

⁷ PLATON Phaidros 246.

⁸ AUGUSTINUS PL 36, 109. 962. Gregorius Nyss. PG 44, 480: ἐξουδένωσις.

⁹ ARISTOTELES protrept 58 P = frg 14 Ross

¹⁰ AUGUSTINUS PL 35, 1385.

¹¹ MAXIMUS CONFESSOR PG 91, 1164.